Die Geldstrafe

nach geltendem Recht und ihre Reform

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Rechts- und
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Juristische Abteilung)

der

Eberhard Karls-Universität zu Tübingen

Vorgelegt von

Ernst Haller

Referendar

aus Öhringen

Referent: Prof. Dr. Schoetensack

Dekan: Prof. Dr. Schoetensack

Tag der mündlichen Prüfung:
20. VII. 29.

Meiner Mutter

in Dankbarkeit

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis . . . . . I—IV

§ 1. Die juristische Natur der Geldstrafe . . . . . 1—5

I. Abschnitt. Die Geldstrafe des geltenden Rechts

1. Kapitel. Die Androhung der Strafe

§ 2. Die Geldstrafe als Hauptstrafe . . . . . 6—9
§ 3. Die Geldstrafe als Nebenstrafe . . . . . 9—11
§ 4. Die Geldstrafe als Ersatz kurzer Freiheitsstrafen . . . 11—15

2. Kapitel. Die Ausmessung der Geldstrafe und ihre Vollstreckung

§ 5. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse . 15—17
§ 6. Erleichterung der Zahlung der Geldstrafe . . . . . 17—19
§ 7. Die Beitreibung der Geldstrafe zu Lebzeiten des Verurteilten und nach seinem Tod . . . . . 19—21

3. Kapitel. Die uneinbringliche Geldstrafe

§ 8. Allgemeines 22
§ 9. Die Ersatzfreiheitsstrafe . . . . . 22—23
§ 10. Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit und Absehen von Vollstreckung . . . . . 24—25

II. Abschnitt. Die Reform der Geldstrafe

§ 11. Allgemeines 26

1. Kapitel. Die Androhung der Geldstrafe

A § 12. Die Art und Weise der Androhung . . . . . 27—29

B **Das Anwendungsgebiet**

§ 13. Geld- und Freiheitsstrafe . . . . . 30—32
§ 14. Geldstrafe bei Verbrechen . . . . . 32—33
§ 15. Geldstrafe bei Vergehen . . . . . 33—36
§ 16. Geldstrafe bei Übertretungen . . . . . 36—37

2. Kapitel. Die Bemessung der Geldstrafe

§ 17. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse 37—42

3. Kapitel. Die unbeitreibbare Geldstrafe

§ 18. Die Ersatzstrafe . . . . . 43—47
§ 19. Die Möglichkeiten zur Umgehung der Ersatzstrafe . . . 48—50

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis

Adams, Die geschichtliche Entwicklung der Ersatzfreiheitsstrafe. 1912.

Allfeld, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 8. Auflage des von Hugo Meyer begründeten Lehrbuchs, 1928. (zit. Allfeld).

Aschrott u. Kohlrausch, Reform des Strafrechts, kritische Besprechung des amtlichen Entwurfs eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs. 1926.

Berner, Kritik des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für den norddeutschen Bund.

Bamberger, Geldstrafe statt Gefängnis 1917; dazu Finger im Ger. S. 86, 342 ff.

Binding, Grundriß des gemeinen deutschen Strafrechts, 7. Auflage (zit. Binding Grundriß).

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts 1902 und 1904 (zit. Binding Lehrbuch)

Bremer, Die Bedeutung der Geldstrafe als Hauptstrafe de lega lata et ferenda. 1923, Heidelberger Diss.

v. Buri, Zur Natur der Vermögensstrafe, aus den Beiträgen zur Theorie des Strafrechts und zum Strafgesetzbuch 1894.

Deumer, Die Natur der Geldstrafe und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht, in „der Gerichtssaal" Bd. 75.

Dochow, Die Geldstrafe, in v. Holtzendorffs Rechtslexikon. 3. Aufl, 1881, Band 2.

Ebermayer, Lobe u. Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch, 4. Auflage, 1929. (zit. Ebermayer).

Ebermayer, Gutachten zum 29. deutschen Juristentag über die Frage: Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige Strafgesetzbuch? Verhandlungen Band I.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (zit. RG.)

Entwürfe:

a) Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Berlin 1909. (zit. V. E.)

b) Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch
(I. Teil: Entwurf der Strafrechtskommission, 1913, zit. K. E.
II. Teil: Entwurf von 1919, zit. E. 19.
III. Teil: Denkschrift zum Entwurf von 1919). Berlin 1921.

c) Amtlicher Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. Berlin 1925. (zit. E. 25).

d) Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung und 2 Anlagen. Berlin 1927 (zit. E. 27).

Felisch, Gutachten zum 23. deutschen Juristentag über die Frage: Empfiehlt sich hinsichtlich der Geldstrafen
a) die Zulassung und Begünstigung des freiwilligen Abverdienens desselben?
b) die Androhung des erzwungenen Abverdienens in einer Anstalt (Arbeitshaus) für den Fall, daß der Mangel des Willens zur Tilgung der Strafe festgestellt ist. Verhandlungen Band I (zit. Felisch, Gutachten).

Filangieri,	System der Gesetzgebung. Deutsche Übersetzung. Anspach 1790.
Fox,	Die legislativpolitischen Grundlagen der neuesten Geldstrafengesetzgebung 1925. Königsberger Diss.
Frank,	Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 17. Auflage 1926.
Friedmann,	Gutachten zum 22. Deutschen Juristen-Tag über die Frage: Sind Aenderungen des geltenden Rechts erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld und Freiheitsstrafe. Verhandlungen Band II, (zit. Friedmann Gutachten).
Gerland,	Kritische Bemerkung zum allgemeinen Teil des Strafgesetzentwurfs von 1919 (zit. Gerland E. 19).
—	Der Entwurf 1925, allgemeiner Teil, kritische Bemerkungen (zit. Gerland E. 25).
J. Goldschmidt,	Strafe und verwandte Maßnahmen. In der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts, allgemeiner Teil Band IV, (zit. V. D. A. IV).
—	Bericht zum 30. Deutschen Juristen-Tag über: die Freiheitsstrafe im besonderen. Verhandlungen Bd. II S. 487 ff. (zit. Goldschmidt Bericht).
Gutmann,	Die Natur der Geldstrafe und ihre Verwendung im heutigen Reichsstrafrecht 1909. Leipziger Dissertation.
Hartung,	Das neue Geldstrafengesetz, in „Das Recht", 27. Jahrgang 1923, Heft 9 und 10.
Hellwig,	Das Geldstrafengesetz. 3. Auflage 1924.
Hettner,	Zur Auslegung des neuen Geldstrafengesetzes. Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 16. Jahrgang 1922 Nr. 15 und 16.
Hoch,	Die Geldstrafe unter besonderer Berücksichtigung des Entwurfs 1925, 1926. Tübinger Dissertation.
Höh,	Zur juristischen Natur der Geldstrafe 1908. Heidelberger Dissertation.
Kahl,	Bericht auf dem 30. Deutschen Juristentag über: Die Strafmittel nach dem Vorentwurf zum Deutschen Strafgesetzbuch. Verhandlungen Band II (zit. Kahl Bericht).
Klaiber,	Die Bedeutung der Geldstrafe nach neuestem Recht. 1923. Tübinger Dissertation.
Kohler,	Die Geldstrafe in „Goltdammers Archiv". Band 49.
Krohne,	Gutachten zum 29. Deutschen Juristen-Tag über die Frage: Welches Strafmittelsystem empfiehlt sich für das künftige Strafgesetzbuch? Verhandlungen Band IV. (zit. Krohne Gutachten).
Kronecker,	Beiträge zur Lehre von der Geldstrafe, in „Goltdammers Archiv" Band 27 und 28. (zit. Kronecker 27 und 28).
Läske,	Die Geldstrafe und ihre Neugestaltung durch die Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. II. 24. 1927. Tübinger Dissertation.
Lammasch,	Kriminalpolitische Studien, in „der Gerichtssaal" Bd. 44.
Liepmann,	Strafen, in „Reform des Strafrechts" herausgegeben von Aschrott & Kohlrausch. 1926. S. 120 ff.

Lilienthal,	Gutachten zum 22. Deutschen Juristen-Tag über die Frage: Sind Änderungen des geltenden Rechts erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafe? Verhandlungen Band II.
v. Liszt,	Lehrbuch des Deutschen Strafrechts. 25. Auflage, besorgt von Schmidt. 1927 (zit. Liszt, Lehrbuch).
—	Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge Band I und II (zit. Liszt, Aufsätze I und II).
—	Die Regelung der Geldstrafe, Bericht auf der 3. Jahresversammlung der intern. krim. Vereinigung. Mitt. 3. Jahrgang (zit. Liszt Bericht).
Ludwig	Beiträge zur Lehre von der Geldstrafe in „Der Gerichtssaal" Band 84.
Löwe	Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 22. III. 24. 18. Auflage von Rosenberg 1929 (zit. Rosenberg.).
A. Merkel	Bericht auf dem 22. Deutschen Juristen-Tag über die Frage: Sind Aenderungen des geltenden Rechts erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafe? Verhandlungen Band 4 (zit. Merkel Bericht).
Mittelstädt	Gutachten zum 21. Deutschen Juristen-Tag über die Frage: Sind Aenderungen des geltenden Rechts erwünscht in Betreff des Verhältnisses zwischen Geld- und Freiheitsstrafe? Verhandlungen Band 2 (zit. Mittelstädt Gutachten.)
—	Gegen die Freiheitsstrafen, 2. Auflage 1879.
Mohr	Die Bemessung der Geldstrafe.
Nagler	Die Strafe, I. Hälfte, Leipzig 1918.
v. Olshausen,	Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 11. Auflage 1927. Band 1 und 2.
Oetker,	Konkursrechtliche Grundbegriffe I 1891 (zit. Oetker, Grundbegriffe).
—	Die Geldstrafe nach dem Strafgesetzentwurf von 1919, in „Der Gerichtssaal" Band 88 (zit. Oetker E 19).
—	Strafe und Lohn, in „Der Gerichtssaal" B Band 70.
—	Die Deutsche strafrechtliche Gesellschaft, in „Der Gerichtssaal" Band 91.
Radbruch,	Regierungsvorlage 1922 und Reichsratsvorlage 1924 in „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft" Bd. 45.
Rauh,	Die Vermögensstrafe des Reichsstrafrechts und ihre Reform.
Reinhardt,	Geldstrafe und Buße 1890. Dissertation Halle.
Rosenfeld,	Die Regelung der Geldstrafe. Bericht in den Mitteilungen der internat. krim. Vereinigung III. Jahrgang (zit. Rosenfeld Bericht).
—	Strafzumessung, in der vergleichenden Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts allgem. Teil Band III (zit. Rosenfeld V. D. A. III).
—	Welche Strafmittel können an die Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafe gesetzt werden? Abhandlungen des krim. Seminars Halle, II. Band (zit. Rosenfeld Ersatzmittel).

Schäfer,	Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927.
Schmölder,	Die Geldstrafe. Preuß. Jahrbücher, Band 62.
Schmid,	Grundriß des deutschen Strafrechts 1925.
Schötensack,	Der Konfiskationsprozeß 1905.
—	Zur Urteilssystematik des Straf- und Zivilprozesses, in „Der Rechtsgang" Band III.
—	Unbestimmte Verurteilung, in „Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform" herausgegeben von Birkmeyer und Nagler, Heft 6.
Seidler,	Die Geldstrafe vom volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Gesichtspunkte. Jahrbuch für Nationalökonomie und Statistik. Band 54, Neue Folge, Band 20. 1890.
Sichart,	Über Geldstrafen, in der Württ. Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, Jahrgang 1907/08 Nr. 7.
Stenglein,	Die Regelung der Geldstrafe nach den Beratungen der intern. krim. Vereinigung, in „Der Gerichtssaal" Bd. 47.
Stooß,	Zur Natur der Vermögensstrafen, 1878. Berner Diss. (zit. Stooß Natur).
—	Sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldigen bei der Geldstrafe ein Strafzumessungsgrund? Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Band 37 (zit. Stooß, Zeitschrift).
Träger,	Die Geldstrafe als Hauptstrafe, in „Der Gerichtssaal" Band 78.
Trochitz,	Die Verwendung der Geldstrafe im geltenden Strafrecht. 1907. Leipziger Dissertation.
Wach,	Das deutsche Strafgesetzbuch nach dem neuesten Entwurf. Deutsche Strafrechtszeitung, 8. Jahrgang 1921. H. 3/4 und 5/6.
Wachtel,	Die Geldstrafe als Hauptstrafe nach dem Vorentwurf. 1910. Marburger Dissertation.
Wahlberg,	Gesammelte kleinere Schriften. Band 1 und 2. 1877.
Wunderer,	Das neue Geldstrafengesetz. Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, 16. Jahrgang, 1922. H. 2/3,
Zucker,	Einige krimin. Zeit- und Streitfragen der Gegenwart. In „Der Gerichtssaal" Band 44.

§ 1.

Die juristische Natur der Geldstrafe.

Zwei Güter sind es in der Hauptsache, die der moderne Staat in Ausübung der ihm obliegenden Strafjustiz seinen Gewaltunterworfenen entzieht oder doch wenigstens mindert, das Vermögen und die Freiheit. Dieser jederzeit durch Zwang realisierbare Eingriff in die rechtlich geschützte Sphäre des Individuums wird dadurch, daß er in diesem Unlustgefühle erweckt, zum Strafmittel.

Das Strafmittel Geldstrafe soll Gegenstand dieser Arbeit sein und zwar wird seine Gestaltung im geltenden Reichsstrafgesetzbuch[1]) den ersten Abschnitt bilden. In einem zweiten Teil soll dann dargestellt werden, inwieweit das Institut noch verbesserungsbedürftig ist, obwohl es durch die neueste Gesetzgebung (I. Gesetz zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafe und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen vom 21. 12. 21, RGBl. Seite 1604. II. Geldstrafengesetz vom 27. 4. 23, RGBl. S. 254. III. Gesetz über Vermögensstrafen und Bußen vom 13. 10. 23, RGBl. S. 943. IV. Verordnung auf Grund des Gesetzes über Vermögensstrafen und Bußen vom 23. 11. 23, RGBl. S. 1117 und V. Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. 2. 24, RGBl. S. 44), im Folgenden kurz die Geldstrafengesetzgebung genannt, Aenderungen in extensiver und intensiver Hinsicht in starkem Maß erfahren hat. Denn diese, sich als vorweggenommener Teil der Reform des gesamten Strafrechts darstellende Gesetzgebung hat zwar manche Mängel der alten Regelung beseitigt, vermochte aber nicht die Ausgestaltung auf große Linien zurückzuführen, deren Herausarbeitung nötig ist, um ein gedeihliches Wirken der Einrichtung sicher zu stellen. Soweit allerdings Reformwünsche bei einzelnen Teilen nur geringfügig sind, sollen sie ihre Behandlung schon bei der Besprechung des geltenden Rechts finden.

Ueber die Frage, wie nach geltendem Recht das Verhältnis von strafendem Staat und dem zu Geldstrafe verurteiltem Rechtsbrecher aufzufassen ist, bestehen in der Literatur zwei verschiedene Ansichten. Die Vertreter der einen Richtung übertragen Begriffe des Vermögensrechtes auf diese Beziehungen und fassen die Strafsumme als Geldschuld auf, während auf der andern Seite das Verhältnis als rein strafrechtliches betrachtet und demgemäß parallel zu der Bestrafung mit andern Strafmitteln behandelt wird.

[1]) Eine Berücksichtigung der strafrechtlichen Nebengesetze, die die Geldstrafe auch in reichem Maße verwenden, soll unterbleiben. Eine Aufzählung der Androhungsfälle findet sich bei Gutmann S. 14 f. sowie bei Trochitz.

Die erstere, gemeinhin als Obligationstheorie bezeichnete Richtung, betrachtete ursprünglich die bestehenden Beziehungen unter privatrechtlichen Gesichtspunkten, wobei der Staat Gläubiger, der Verurteilte Schuldner einer gewissen Geldsumme war, während der Rechtsgrund der Verbindlichkeit in der begangenen Straftat lag.[1]) Da aber das Privatrecht nur die Verhältnisse von koordinierten Rechtssubjekten behandelt, der strafende Staat dem unbotmäßigen Einzelnen aber unbestrittenermaßen übergeordnet ist, mußte diese Ansicht aufgegeben werden. Dem Schuldverhältnis wurde daher öffentlich-rechtlicher Charakter beigelegt. So sagt Oetker,[2]), die Bestimmung § 63 Z. 3 der Konk.-O., wonach Geldstrafen vom Konkurs ausgeschlossen sind, liefere den positiv-rechtlichen Beweis, daß durch Auferlegung öffentlich-rechtlicher Geldstrafen ein publizistisches Forderungsrecht auf Zahlung der Strafsumme begründet werde. Nur unter dieser Voraussetzung sei der Gesetzgeber veranlaßt gewesen, die Geldstrafe vom Konkurs schlechthin auszuschließen. Oetker betont allerdings, dies Forderungsrecht stehe im Dienst des Strafzwecks und sei nur ein dem Strafzweck dienender Apparat, wobei die Bestrafung mit der Auflage beginne und mit der Leistung schließe.[3]) Mit Recht frägt demgegenüber Gutmann,[4]) warum der sonst so unerbittliche Gläubiger Staat sich hier veranlaßt sehe, vor den übrigen Gläubigern zurückzutreten, während er seinen andern publizistischen Ansprüchen sogar eine bevorzugte Befriedigung aus der Masse gesichert habe (§ 61 Z. 2 KO.)? Er kommt deshalb zum Schluß, daß § 63 KO. nichts für die publizistische Forderungsnatur der Geldstrafe beweise.

Auch das Reichsgericht steht auf dem Standpunkt, daß die Bezahlung einer Geldstrafe Bezahlung einer Geldschuld sei, wenn es ausführt:[5]) „Die Natur der Geldstrafe besteht darin, daß der Verurteilte eine Vermögensminderung als Strafübel erleiden soll. Ihre Funktion erschöpft sich also nicht in der Begründung einer Geldschuld des Verurteilten gegenüber dem Fiskus als Gläubiger", und weiter davon spricht, daß die Vermögensminderung grundsätzlich das persönliche Strafübel für den Verurteilten bilden solle. Wenn damit auch der besondere Charakter des Schuldverhältnisses anerkannt ist, so ist doch der Kern des Instituts auf das Vermögensrecht zurückgeführt und so sagt auch die Entsch. Bd. 33 S. 333, die in der Absicht, eine Geldstrafe zu vermeiden begangene Urkundenfälschung sei eine solche im Sinn des § 268 Abs. 1 StGB., da der Vorsatz des Angeklagten darauf gegangen sei, den Fiskus über seinen Anspruch auf einen Teil des Vermögens des Angeklagten zu täuschen und denselben hiedurch zu behindern, den ihm aus der Aenderung der Urkunde erwachsenen Anspruch auf Beitreibung einer Geldstrafe in Erfahrung zu bringen und zu realisieren.[6]) Damit weicht der Senat allerdings bewußt von seiner Entscheidung in Bd. 2 S. 33 ab, in der er sagte, daß die Absicht des Angeklagten, sich der Verurteilung zu einer Geldstrafe zu entziehen, nicht als die Absicht aufgefaßt werden könne, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen und dem Fiskus einen Schaden zuzufügen. Die Strafe

[1]) Berner, S. 15/16, der in Beziehung auf die Vollstreckung in den Nachlaß sagt: „Eine Geldschuld, die aus einem Verbrechen entsprungen ist, darf vor andern Geldschulden nicht privilegiert werden".

[2]) Grundbegriffe, S. 162 u. E 19 S. 227.

[3]) Grundbegriffe, S. 162, Anm. 1.

[4]) S. 97.

[5]) RG. Bd. 30, S. 232 ff.

[6]) Die gleiche Ansicht findet sich in der in Goltdammers Archiv 49 S. 131 abgedruckten Entscheidung.

werde vielmehr um ihrer selbst willen verhängt, nicht in der Absicht, den Vermögensverkehr zu vermitteln. Deshalb lasse sich die Entziehung einer kriminellen Geldstrafe nicht unter dem Gesichtspunkt eines dem Fiskus zugefügten Vermögensnachteils bringen und ebensowenig die Bewahrung vor der Verurteilung zu einer Geldstrafe unter den Gesichtspunkt der Erlangung eines Vermögensvorteils.

Dies ist der richtige Standpunkt. Denn wenn es auch durchaus richtig ist, daß der äußere Vorgang beim Bezahlen beispielsweise einer Steuerschuld und einer Geldstrafe außerordentlich viel Gemeinsames hat, so darf doch daraus nicht auf das gleiche juristische Wesen der beiden Vorgänge geschlossen werden. Während das Schuldverhältnis die Befriedigung des Gläubigers bezweckt, ihm einen materiellen oder immateriellen Vorteil verschaffen will, und den Nachdruck auf das Fordern legt, ruht dieser bei der Bestrafung auf der andern Seite. Ihr Zweck ist einzig und allein das Entnehmen einer bestimmten Summe aus dem Vermögen des Verurteilten, um diesem ein Uebel zuzufügen, nicht aber der, dem Staat die Strafsumme zu verschaffen. Dies ist lediglich Reflexwirkung. Man könnte ‚wie in der Literatur mehrfach und mit Recht gesagt wird, die Strafsumme, nachdem sie dem Vermögen des Delinquenten entzogen ist, ebensogut vernichten, am Wesen der Geldstrafe würde dadurch nichts geändert. Daß man es nicht tut, ist auf wirtschaftliche Erwägung zurückzuführen, hängt aber mit der Natur der Geldstrafe in keiner Weise zusammen. Mit dem Abschluß der Wegnahme ist die Bestrafung erreicht, während ein Schuldverhältnis erst mit der Befriedigung des Gläubigers erlischt. Dieser ist Herr des Schuldverhältnisses und kann deshalb seinen Inhalt zugunsten des Schuldners beliebig ändern, er kann auf die Leistung verzichten oder sie ermäßigen, er kann von der Leistung gerade durch diesen Schuldner Abstand nehmen, kurz er ist sehr wenig in der Verfügung beschränkt.

Wie steht dagegen der strafende Staat? Hat er irgend welche Befugnisse, die ihm als Gläubiger zustehen müßten? Das ist zu verneinen. Denn er hat nicht nur ein Recht darauf, daß dem Verurteilten die Strafsumme entzogen wird, sondern er hat geradezu die Pflicht, diesen Erfolg zu bewirken. Es kann keine Rede davon sein, daß er die Leistung ändern könnte. Eine rechtskräftig erkannte Geldstrafe kann nicht ermäßigt oder erlassen werden. Eine eventuelle Begnadigung kann nicht als Verfügung über einen Anspruch aufgefaßt werden, da sie nach ganz anderen Gesichtspunkten als solchen des Vermögensinteresses gewährt wird.[1]) Weiterhin darf die Strafvollstreckungsbehörde die Leistung durch einen andern als den Verurteilten gar nicht annehmen, da dadurch der Zweck der Bestrafung, ein Leid für die Unbotmäßigkeit gegen das Gesetz zuzufügen, illusorisch würde. Aus demselben Grund ist auch eine Bürgschaft für die Strafsumme nicht möglich. Endlich wäre es auch nicht erklärlich, wie eine zur Strafe auferlegte Geldschuld im Fall der Uneinbringlichkeit in Freiheitsstrafe verwandelt werden könnte, nachdem unser Recht das Institut der Schuldhaft nicht mehr kennt.

Alle diese Momente deuten auf eine derartige Wesensverschiedenheit der äußerlich eine gewisse Aehnlichkeit besitzenden Vorgänge bei „Bezahlung" einer Geldstrafe und einer publizistischen Schuld, daß der Schluß gerechtfertigt ist, die Geldstrafe sei reine Strafe

[1]) Kohler, S. 180.

und ihr Inhalt einzig und allein die zwangsweise Minderung des Vermögens des Verurteilten um den Strafbetrag.[1])

Dieses Ergebnis kann für das geltende Recht auch nicht durch Berufung auf § 30 StGB., der die Zulässigkeit der Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Geldstrafe nach dem Tod des Verurteilten bestimmt, ausgeräumt werden. Denn wenn der Gesetzgeber auf dem Standpunkt der Forderungsnatur gestanden hätte, wäre diese Bestimmung als selbstverständlich nicht ausdrücklich getroffen worden.[2]) Dagegen sollte diese Anordnung im kommenden Recht als mit dem Sinn der Geldstrafe nicht zu vereinbarend nicht mehr zu finden sein. Ein Toter kann eben nicht mehr bestraft werden, ihm kann kein Uebel mehr zugefügt werden und deshalb hat die Vollstreckung einer Geldstrafe so gut wie die einer andern Strafe zu unterbleiben.[3])

Dasselbe gilt aber auch für den nach Rechtskraft des Urteils in Geisteskrankheit verfallenen Täter. Gegen ihn kann sich der Zweck der Bestrafung, Vergeltung für die Auflehnung gegen die Gebote der Gemeinschaft, nicht mehr richten, da er sich an den Willen des Bestraften wendet, ein solcher aber im Rechtsinn nicht mehr vorhanden ist. Wenn einige Schriftsteller[4]) auf Grund von § 30 StGB. und mittels argumentum e contrario aus § 455 StPO. für das Gegenteil eintreten, so kann ihnen nicht beigepflichtet werden, denn eine Ausnahmevorschrift, wie sie § 30 StGB. darstellt, ist einer auslegenden Anwendung unzugänglich, und der Umkehrschluß aus § 455 hieße die Allwissenheit des Gesetzgebers präsumieren. Viel eher läßt sich diese Bestimmung analog auf unsern Fall anwenden und führt dann zu dem Ergebnis, daß die Strafe nicht vollstreckt werden kann.[5])

Eine weitere mit der Natur der Geldstrafe als reiner Strafe nicht zu vereinbarende Inkonsequenz des Gesetzes ist die Regelung beim Zusammentreffen mehrerer selbständiger strafbarer Handlungen bei der Aburteilung.[6]) Während in diesen Fällen der Realkonkurrenz aus den erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe gebildet wird, die in einer Erhöhung der schwersten Einzelstrafe besteht (§ 74 Abs. 1 StGB.), gilt im Gegensatz dazu bei der Geldstrafe das Kumulationsprinzip, wonach die Strafen in ihrer ganzen Höhe nebeneinander bestehen bleiben (§ 78 StGB.). Es ist nun nicht einzusehen, warum der Gedanke, der bei Freiheitsstrafen zur Anerkennung des Asperationsprinzips geführt hat, daß nämlich eine Freiheitsstrafe desto härter wirkt, je länger sie dauert, und daß damit beim einfachen Zusammenzählen mehrerer Einzelstrafen eine Unbilligkeit für den Verurteilten entsteht, nicht auch bei der Geldstrafe durchgreifen sollte. Auch der Uebelscharakter dieses Strafmittels steigt nicht nur proportional zur Höhe der erkannten Strafe.[7]) Und das ist zu berücksichtigen, soll dem Delinquenten nicht dadurch Unrecht geschehen, daß ihm ein größeres Strafübel auferlegt wird,

[1]) So Gutmann S. 102. Gleicher Ansicht: Olshausen § 27, v. Liszt Lehrbuch S. 376, Binding, Lehrbuch II 2 S. 651, Allfeld S. 259. Schmölder S. 130, Kohler S. 178, v. Buri S. 91, Kronecker 27, S. 85/86, 28, S. 11, 16, 23. Stooß S. 12, Reinhardt S. 12, Rauh S. 24, Mohr S. 3, Dochow S. 38, Wahlberg II, S. 249, Höh S. 37 A. A.: Neben den oben Angeführten Schötensack Rgg., S. 28, Läske S. 13, Klaiber, Hoch S. 23.

[2]) So auch Mohr S. 5.

[3]) A. A. Schötensack & Otker in Gerichtssaal, Bd. 95, S. 102 ff.

[4]) Olshausen S. 109, Deumer S. 298, Oetker E 19, S. 228.

[5]) So auch Ebermayer S. 155, Gutmann S. 125, Kohler S. 180, Rauh S. 35.

[6]) So auch Gutmann S. 65, Mohr S. 25.

[7]) Von der Möglichkeit, daß infolge des Kumulationsprinzips die Geldstrafe unbeitreiblich wird, soll hier abgesehen werden.

als es nach den erkannten Einzelstrafen hätte geschehen sollen. Der Fehler des geltenden Rechts, der von der Verwechslung von Geldstrafe und Geldschuld herrührt, wurde im Gegensatz zu K.E.[1]) und E. 19[2]) von E. 25[3]) und E. 26[4]) vermieden, indem diese Entwürfe unter Aufgabe des Unterschieds von Idea!- und Realkonkurrenz anordnen, daß in allen Fällen, in denen durch den Täter mehrere selbständige Taten begangen werden, auf eine Strafe zu erkennen ist, sofern die Aburteilung gleichzeitig erfolgt.

[1]) § 42.
[2]) § 35.
[3]) § 65—68.
[4]) § 63—66.

I. Abschnitt.

Die Geldstrafe des geltenden Rechts.

1. Kapitel.

Die Androhung der Strafe.

§ 2.

Die Geldstrafe als Hauptstrafe.

Die Verwendung eines Strafmittels kann in verschiedener Weise erfolgen, sowohl hinsichtlich des Verhältnisses zu anderm Strafmitteln einer Rechtsordnung, als auch bezüglich der Schwere der strafbaren Handlung, für die es angedroht wird. Der Gesetzgeber wird sich dabei nicht nur von Zweckmäßigkeitserwägungen leiten lassen dürfen, sondern muß die allgemeine, wenn auch mehr gefühlsmäßige und deshalb vielleicht nicht immer ganz richtige Wertung, welche die die Rechtsgemeinschaft bildenden Genossen einem Strafmittel und dem Verhältnis von Schuld und Sühne entgegenbringen, berücksichtigen.

Die Geldstrafe kommt im geltenden Recht als Haupt- und Nebenstrafe vor. Als Hauptstrafe ist sie Sühne für Vergehen und Uebertretungen, dagegen findet sie sich bei Verbrechen nur als Nebenstrafe. Die Scheidung, ob eine mit Geldstrafe bedrohte Tat Vergehen oder Uebertretung ist, trifft § 1 StGB. Wenn die Strafdrohung 150 GM. übersteigt, liegt ein Vergehen vor.

Als Uebertretungsstrafe findet sich die Geldstrafe sowohl als Alleinstrafe, allerdings nur in den Fällen der §§ 364 und 365, Abs. 1, wie auch wahlweise neben der für Uebertretungen allein in Betracht kommenden Freiheitsstrafe, der Haft, angedroht. Diese, zahlenmäßig weit überwiegenden Fälle, sind ihrerseits wieder insofern voneinander verschieden, als die Geldstrafdrohung teils in erster Linie, so in den §§ 360, 365 Abs. 2, 366, 366 a, 367, 368, 369 und 370 StGB., teils in zweiter Linie verwendet ist, nämlich in den §§ 361 Z. 9 und 10 und 363 StGB.

Auch bei Vergehen tritt die Geldstrafe in einigen Fällen als Alleinstrafe in Erscheinung. (§§ 145, 145 a, 276 StGB.) Daneben ist sie aber überwiegend wahlweise neben einer Freiheitsstrafe, im Strafgesetzbuch mit Ausnahme der zwei Fälle von Haft in §§ 185 und 186, nur neben Gefängnis gedacht. Es hat aber der Gesetzgeber die Strafdrohung zweifach ausgestaltet. Entweder steht auch hier die Geldstrafe an erster Stelle. Es sind das die Tatbestände im Sinne der §§ 103 a, 110, 111 Abs. 2, 123, 130, 131, 134, 135, 140 Absatz 1 Nr. 1 und 2, 184 b, 185, 186, 230, 248 a, 257, 264 a, 292, 293, 296, 296 a, 299, 297, 300, 303, 320, 330, 331, 352 StGB. In anderen Fällen kommt die Geldstrafdrohung erst

nach der in erster Linie angedrohten Freiheitsstrafe. So ist verfahren in den §§ 113 Abs. 2 und 3, 114 Abs. 2, 116, 121 Abs. 2, 132, 136, 137, 148, 149, 183, 184, 184 a, 187 Abs. 2. 189 Abs. 2, 223 Abs. 1 und 2 und 223 a in V. Verbindung mit 228, 239 Abs. 1, 240, 241, 246 Abs. 2, 263, 271, 289. 291, 301, 304, 309, 311, 316 318 a, 340 Abs. 1, 342, 345 Abs. 2, 347 Abs. 2, 353 a.

Die Androhung der Geldstrafe erfolgt bei Haupt- und Nebenstrafe, wie meist im Strafgesetzbuch, als relative. Der Richter hat also beim Vorliegen eines bestimmten Tatbestandes nicht eine festumrissene Strafe auszuwerfen, deren Höhe durch das Gesetz vorgeschrieben ist, sondern es steht ihm ein mehr oder weniger großer Rahmen zur Verfügung.

Die Mindesthöhe der Geldstrafe, auf die im Falle einer Uebertretung erkannt werden kann, ist eine Goldmark (§ 27 StGB). Das Maximum beträgt 150 GM. Eine Herabsetzung desselben auf 15 M. (§ 365 Abs. 1), auf 100 Mk. (§ 369) und in einigen Fällen auf 60 Mk. (§§ 366 und 368) wurde durch die neueste Gesetzgebung in Wegfall gebracht.[1])

Bei Vergehen ist als absolutes Minimum die Grenze von 3 GM. in § 27 festgesetzt. Diese Grenze kann auch nicht in den Fällen unterschritten werden, in denen das Gesetz eine Milderung der Strafe fordert, man denke an Versuch, Beihilfe und die Bestrafung Jugendlicher.[2]) Denn auch der Versuch als Erscheinungsform eines Verbrechens hat denselben Charakter im Sinn der Dreiteilung des § 1 StGB. wie die vollendete strafbare Handlung. Da nun für Vergehen diese unterste Grenze vorhanden ist, weil offenbar der Gesetzgeber von dem Gedanken geleitet war, eine Straftat vom Schweregrad eines Vergehens könne durch eine niederere Strafe als 3 Goldmark nicht gesühnt werden, muß dies auch für Versuch und Beihilfe gelten.

Die Höchstgrenze für die bei Vergehen zu erkennende Geldstrafe als Hauptstrafe ist dreifach bestimmt. Für die meisten Fälle gilt die Regelung des § 27 Abs. 2 Satz 1, der den Betrag von 10 000 GM. festlegt. Dies gilt nicht für jene Tatbestände, in denen eine Geldstrafe von größerer oder gar unbeschränkter Höhe angedroht ist (§ 27 Abs. 2 Satz 1), und diejenigen, in denen die Strafe als vielfaches oder als Teil eines gewissen Grundbetrags festgesetzt wird, wie es besonders bei den Steuer-, Stempel- und Zolldelikten vorkommt.[3]) (§ 27 Abs. 3.)

Ein zweites Maximum für alle Straftaten, die auf Gewinnsucht beruhen. sieht § 27 a StGB. vor, wobei er die Grenze, bis zu der die Strafhöhe steigen kann, auf 100 000 GM. hinaufschiebt. Ein Delikt beruht aber nicht schon dann auf Gewinnsucht, wenn sich der Täter durch die Begehung einen Vermögensvorteil verschaffen wollte,[4]), sondern das Motiv der Tat muß einer gewissen inneren Einstellung des Täters zum Gelderwerb entspringen, die einerseits den Anschauungen der Rechtsgenossen erheblich zuwiderläuft, da bei ihrer Allgemeingültigkeit der Verband gesprengt und unmöglich würde, und die sich andererseits als charakterlicher Zustand des Rechtsbrechers und nicht nur als augenblickliche Schwäche einer Verlockung gegenüber darstellt. Das RG. formuliert treffend folgendermaßen: „Gewinnsucht ist die Steigerung des berechtigten

[1]) VO über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. II. 24, Art. 14, Abs. 3.

[2]) So auch Olshausen zu § 27, Frank zu § 27, Gutmann S. 64, Deumer S. 339, Mohr S. 8, Rauh S. 14, RG Bd. 18, S. 125.

[3]) Im Strafgesetzbuch selbst finden sich solche Tatbestände mit Ausnahme des § 145 a nicht.

[4]) Olshausen S. 112.

Erwerbssinnes auf ein ungewöhnliches, ungesundes, sittlich anstößiges Maß. Sie ist vorhanden, wenn das Verlangen des Täters nach Gewinnerzielung ihn mit solcher Gewalt beherrscht, daß er ihm hemmungslos unterliegt, ohne auf die Schranken zu achten, deren Innehaltung Gesetz, rechtsgeschäftlicher Anstand und die schuldige Rücksicht auf seine Mitmenschen von ihm fordern."[1]) Daß eine solche seelische Verfassung auch beim Vorliegen nur eines einzigen Delikts festgestellt werden kann, darf angenommen werden. Die Bestimmung kommt auch in den Fällen zum Zug, in denen im gesetzlichen Tatbestand schon das Tatbestandsmerkmal „gewinnsüchtige Absicht" oder „des Vorteils wegen" enthalten ist.[2])

Eine dritte Bestimmung über das Höchstmaß findet sich in § 27 c Abs. 3. Allerdings kann hiebei nicht mehr dem Wortlaut nach von einer Begrenzung des Strafrahmens nach oben gesprochen werden, da dem Richter durch diese Vorschrift die Möglichkeit gegeben wird, über die beiden sonstigen Rahmen hinaus eine in ihrer Höhe unbegrenzte Straffumme auszuwerfen, die sich lediglich danach orientiert, wie hoch sich der vom Delinquenten aus der Tat gezogene Gewinn oder der von ihm für die Tat erhaltene Lohn beläuft, und diese Größen zu übersteigen hat. Die Bestimmung, die durch ihre Fassung und die Zusammenstellung mit den andern Gedanken des § 27 c zeigt, daß sie mehr den Charakter einer Strafzumessungsvorschrift hat, als den, bestimmend auf den Strafrahmen zu wirken, soll deshalb in jenem Zusammenhange behandelt werden und hier nur der Vollständigkeit halber Erwähnung finden.

Die im besonderen Teil des StGB. enthaltenen Höchstgrenzen für Geldstrafen bei den einzelnen Delikten sind durch die neue Geldstrafengesetzgebung gefallen. Damit ist dem früheren Mißstand des StGB. abgeholfen, daß bei den alternativ mit Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedrohten Verfehlungen keine auch nur entfernt an System erinnernde Beziehung zwischen beiden Strafmitteln vorhanden war. Waren doch der Maximalgeldstrafe von 300 Mk. Freiheitsstrafen von drei Monaten (§§ 148, 121 Abs. 2, 123, 292, 299, 320), von sechs Monaten (§§ 134, 184 b, 241, 271) und von einem Jahr (§§ 132, 352) beigesetzt. Auch der Geldstrafe von 600 Mk. entsprachen drei verschiedene Höchstmaße der Freiheitsstrafe (sechs Monate bei den §§ 184 a, 293, 296, 296 a, 347 Abs. 2, ein Jahr bei den §§ 111 Abs. 2, 185, 186, 240, 257 und zwei Jahre in den Fällen der §§ 103 a, 110, 130, 131, 135).[3])

Wenn auch durch die jetzige Regelung das Verhältnis von Freiheitsstrafe und Geldstrafe noch nicht in der wünschenswerten bestimmten Form geregelt ist, so ist doch eine gewisse Klarheit vorhanden und ist auf alle Fälle die Ansicht unmöglich gemacht, daß das Höchstmaß der einen Strafart mit dem für denselben Tatbestand angedrohten Höchstmaß der anderen korrespondiere.[4])

Auch die durch § 27 erfolgte Erweiterung des Strafrahmens ist zu begrüßen. Die bisherigen Grenzen machten es dem Richter in vielen Fällen unmöglich, zu einer Geldstrafe zu greifen, weil er in der Bemessung der Höhe derselben so beschränkt war, daß er sich keinerlei Wirkung von ihr versprechen konnte und darum lieber zur Freiheitsstrafe griff. Bestrebungen der Wissenschaft und

[1]) RG Bd 60, S. 306

[2]) Hellwig S. 51 A. A. Frank zu § 27 a.

[3]) Näheres über die Verwirrtheit der alten Regelung findet sich bei Oetker E 19, S. 166 Anm. 1, Mohr S. 12 ff, Träger S. 286/7, Rauh S. 16.

[4]) Oetker, E 19. S. 165—66.

Praxis gingen darum seit langem darauf aus, die als völlig unzureichend erkannten Höchstmaße der Geldstrafe zu beseitigen und durch höhere zu ersetzen.[1]) Denn die Aufstellung des richtigen Strafrahmens (die Tätigkeit des Gesetzgebers) ist doch die Grundlage für die richtige Bemessung des in concreto verwirkten Strafbetrags (der Tätigkeit des Richters). Und dabei ist zu bedenken, daß der Strafrahmen einer Geldstrafendrohung möglichst weit sein muß, da er nicht nur Raum für die Abgeltung verschiedener Grade des Verschuldens, sondern auch für die Berücksichtigung der, kurz gesagt, wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters geben muß. Die alte Regelung hatte infolge der beschränkten Maxima dazu geführt, daß allen Ernstes eine Berücksichtigung dieser letzteren Verhältnisse, wenigstens in der Theorie, als unzulässig und gegen den Sinn des Gesetzes verstoßend bezeichnet wurde[2]) und zwar mit der Begründung, daß ein Gesetzgeber, der bei Aufstellung der Strafrahmen die Vielseitigkeit des Lebens in keiner Weise berücksichtigt habe, unmöglich erwarten könne, daß der Richter auf diese Verhältnisse eingehe.

§ 3.

Die Geldstrafe als Nebenstrafe.

Die bisherige Darstellung befaßte sich mit der Geldstrafe nur insoweit, als sie als Hauptstrafe in Betracht kommt. Dasselbe Strafmittel läßt sich aber auch in einer zweiten Form, nämlich als Nebenstrafe, verwenden. Darüber, ob das möglich ist und im geltenden Recht der Fall ist, herrschen allerdings in der Literatur verschiedene Ansichten. Die herrschende Meinung[3]) hält die Geldstrafe in allen ihren Anwendungsfällen für Hauptstrafe, doch wohl nicht mit Recht. Denn Gutmanns[4]) Begründung überzeugt vom Gegenteil. Wenn man mit ihm davon ausgeht, daß § 1 StGB., der in Abs. 1 als Verbrechenshauptstrafen Tod, Zuchthaus und Festungshaft über fünf Jahre, in Abs. 2 als Vergehenshauptstrafen Festungshaft unter fünf Jahren, Gefängnis und Geldstrafe und in Abs. 3 als Uebertretungshauptstrafen Haft und Geldstrafe, soweit sie mit einem Maximum von 150 GM. angedroht ist, aufführt, damit alle Hauptstrafen erwähnt, während er von einer Aufzählung der Nebenstrafen Abstand nimmt, läßt sich daraus schließen, daß der Gesetzgeber die Geldstrafe auf keinen Fall als Verbrechenshauptstrafe betrachtet. Wenn trotzdem Verbrechen mit Geldstrafe, wenn auch nur neben Freiheitsstrafe, bedroht sind, so kann die Strafe in diesen Fällen nur Nebenstrafe sein. Gerade dieses Verknüpftsein mit der Freiheitsstrafe spricht ja auch für den Charakter als Nebenstrafe. Denn darin liegt ja das Wesen der Nebenstrafe, daß auf sie nicht selbständig erkannt werden kann, sondern daß sie nur im Zusammenhang mit einer andern, der Hauptstrafe, verhängt zu werden vermag.

[1]) Goldschmidt, V. D. A. IV. S. 405, Mohr S. 32, Bamberger S. 23.

[2]) Gutmann S. 63.

[3]) Olshausen S. 108, Liszt Lehrbuch S. 356, Anm. 2 Goldschmidt, V. D. A. IV S. 263. Reinhardt S. 30. Bremer S. 15, RG 52 S. 344, A A Binding Grundriß S. 239 und 259, Lilienthal S. 63, Gutmann S. 9.

[4]) Gutmann S. 9 und 10.

Wenn aber in den Verbrechensfällen der Geldentzug Nebenstrafe ist, muß er es auch bei Vergehen sein können, sofern nur die Strafe so angedroht ist, daß sie nur mit Freiheitentzug zusammen verhängt werden kann und damit ihre Unselbständigkeit dokumentiert.

Die Ansicht, die Geldstrafe sei in allen ihren Anwendungsfällen Hauptstrafe, kann sich insofern nicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts stützen, als die Entscheidung Bd. 19, S. 243, und Bd. 46, S. 268, nicht die allgemeine Frage behandeln, ob im Strafgesetzbuch die Geldstrafe als Nebenstrafe verwendet werde, sondern sich nur mit dem Gedanken beschäftigen, ob die in § 263 StGB. angedrohte Strafe Haupt- oder Nebenstrafe sei.[1]) Beide Entscheidungen kommen allerdings zu dem Ergebnis, daß sie selbständigen Charakter habe und daß die beiden Strafen in ihrer Verbindung die Hauptstrafe darstellten. Dagegen erkennt die Entscheidung Bd. 34, S. 439, das Vorkommen der Geldstrafe als Nebenstrafe insofern an, als sie im Hinblick auf § 73 StGB. die Strafdrohung des § 265 StGB. für die leichtere gegenüber der des § 308 in Verbindung mit § 325 und 32 StGB. hält, weil neben der in beiden Fällen gleichen zehnjährigen Zuchthausstrafe beim Versicherungsbetrug nur Geldstrafe, bei der vorsätzlichen Brandstiftung aber Stellung unter Polizeiaufsicht angedroht sei, und die letztere Strafart, da Freiheitentzug mitbringend, die schwerere sei. Darin ist Anerkennung der Geldstrafe als Nebenstrafe zu finden, denn sonst könnte sie nicht als die leichtere Strafart gegenüber einer sich unbestritten als Nebenstrafe darstellenden Strafe bezeichnet werden. Daß die Geldstrafe im Strafgesetzbuch auch als unselbständiges Strafmittel verwendet wird, läßt sich weiterhin aus § 71 StGB. folgern, der sie bezüglich der Vollstreckungsverjährung durchaus als Anhängsel der Freiheitsstrafe behandelt und deshalb die Verjährung der Geldstrafe nicht vor der der Freiheitsstrafe zuläßt.

Ihre Selbständigkeit, d. h. die Fähigkeit allein ausgesprochen werden zu können, verliert nun die Geldstrafe in all den Fällen, in denen sie kumulativ angedroht wird, mit Ausnahme der Vergehen im Sinne der §§ 184, 263, 284, 284 a und 285. In diesen Tatbeständen ist durch die Art der Drohung ausdrücklich gesagt, daß die Geldstrafe selbständigen Charakter behält. In den übrigen Fällen läßt sich dies nicht behaupten, vielmehr geht schon aus der Fassung hervor, wie eng und unlösbar der Konnex mit der Freiheitsstrafe ist, wenn das Gesetz sagt „und zugleich", „Gefängnis, neben welchem" und damit dieselbe Wendung wie bei den andern Nebenstrafen gebraucht.[2])

Die Androhung der Nebenstrafe erfolgt obligatorisch, bei Verbrechen in den §§ 264, 265 und 349 und bei Vergehen in den §§ 302 a—e, oder fakultativ, bei Verbrechen in den Fällen der §§ 181 Abs. 2, 268 Abs. 1, 272 Abs. 1 und bei den Vergehen im Sinn der §§ 107 a, 140 Abs. 1 Z. 3, 150 Abs. 1, 180, 266, 274 und 290.

Die Geldstrafengesetzgebung hat der Geldnebenstrafe insofern eine große Erweiterung des Anwendungsgebiets gebracht, als sie für alle Verbrechen und Vergehen kumulativ fakultativ Geldstrafe

[1]) Dagegen spricht die Entscheidung Bd. 52, S. 344 ganz allgemein, allerdings ohne Begründung, davon, daß die in § 1 StGB angedrohten Strafen stets Hauptstrafen seien.

[2]) z. B. § 81, 83, 87, 88, 89, 90: „Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bekleideten Ämter erkannt werden" oder § 150: „Gefängnis, neben welchem auf Geldstrafe sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann."

androht, sofern sich im Einzelfall eine Feststellung dahin treffen läßt, daß das Delikt auf Gewinnsucht beruht (§ 27 a). Diese Strafe ist nach dem bisher Ausgeführten als Nebenstrafe zu betrachten,[1]) wenigstens in den allermeisten Fällen, in denen sie verhängt wird. Eine Ausnahme machen nur die Urteile, in denen auf Geldstrafe allein erkannt wird. Ob das bei andern Tatbeständen als den mit Geldstrafe allein bedrohten der §§ 145, 145 a und 276 der Fall sein wird, muß stark bezweifelt werden. Denn die Feststellung der Gewinnsucht wird die allgemeine Wertung der strafbaren Handlung durch den Richter immer dahin beeinflussen, daß er nicht auf die alternativ angedrohte Geldstrafe erkennen wird. Vielmehr wird er die Freiheitsstrafe wählen und das verwerfliche Motiv des Täters durch Beifügung einer Geldnebenstrafe zu treffen suchen. In all diesen Fällen, ferner bei den nur mit Freiheitsstrafe bedrohten Vergehen, und endlich bei allen Verbrechen zeigt die Gewinnsuchtstrafe ihren unselbständigen Charakter ganz offensichtlich. Es läßt sich bei ihr nicht sagen, die Geldstrafe sei zusammen mit der Freiheitstrafe die Hauptstrafe, denn dann müßte auf sie in allen Fällen erkannt werden. Sie trägt vielmehr deutlich das Wesen der zum Zwecke der speziellen Reaktion angedrohten Zusatz- und Nebenstrafe.

§ 4.

Die Geldstrafe als Ersatz kurzer Freiheitsstrafen.

Die Verwendung der beiden Strafarten Geldstrafe und Freiheitsstrafe im Strafgesetzbuch vom 15. Mai 71 war nicht von großen Gedanken geleitet; ja man kann sich des Eindrucks nicht erwehren, als wären die einzelnen Strafdrohungen nur gefühlsmäßig festgesetzt worden. Es ergaben sich deshalb bald genug Klagen über dieses Strafensystem. Am schlimmsten wurde der Umstand empfunden, daß bei den nur mit Freiheitsstrafe versehenen Tatbeständen auch in den leichten und leichtesten Begehungsfällen auf Freiheitsstrafe erkannt werden mußte, obwohl man sich darüber klar war, daß die dabei in Betracht kommende kurzfristige Freiheitsstrafe vom Uebel sei. Man mag das, was Zweck der Bestrafung sei, auffassen, wie man will, das eine ist sicher, daß es nicht der Zweck sein kann, den Rechtsbrecher auf der schiefen Ebene, auf der er sich befindet, festzuhalten oder gar ihn in seiner asozialen Gesinnung zu bestärken und dadurch den Grund zu legen für weitere, meist schwerer wiegende Rechtsverletzungen. Diesen Erfolg hat aber, wie wohl allgemein feststeht, häufig die Freiheitsstrafe bei kurzer Dauer. Nicht nur, daß der Verurteilte aus seiner Familie herausgerissen wird und seiner Arbeitsstelle verlustig geht, auf alle Fälle verdient er nichts und bringt dadurch seine Familie, die er ohne Subsistenzmittel zurückläßt, in größte Not. Durch das Verbüßen selbst wird das Ehrgefühl des Verurteilten abgestumpft, weil er mit Menschen zusammenkommt, denen er sich vorher, als Unbestrafter, überlegen gefühlt hatte, und mit denen er nun zwangsweise zusammen sein muß, wobei er, wenigstens äußerlich, auf gleiche Stufe gestellt wird. Andererseits ist er in der

[1]) So auch Olshausen Bericht, S. 386 und Kahl, Bericht, S. 375.

[2]) Ein Zusammentreffen von § 27 a und § 27 b ist unmöglich und braucht daher nicht in Betracht gezogen zu werden.

Stimmung, die von ihm im Gefängnis Besitz ergreift, viel eher geneigt, ungünstigen Einflüssen nachzugeben und diese können bei dem Zusammensein mit allen möglichen verbrecherischen Individuen, wie es bei der jetzigen Ausgestaltung des Gefängniswesens unumgänglich ist, nur darauf hinauslaufen, den Verurteilten in bewußten Gegensatz zur Gesellschaft zu bringen und ihn von dem „Leidensgenossen" lernen zu lassen, wie man aus diesem Gegensatz zu einem gewissen Märtyrerbewußtsein komme, oder gar denselben nutzbringend verwerte.[1])

Schon lange ist deshalb in den Kreisen, die sich eine zweckmäßige Ausgestaltung der Strafmittel angelegen sein lassen, darauf hingearbeitet worden, die kurze Freiheitsstrafe zu ersetzen. Die Geldstrafengesetzgebung realisierte diese Wünsche. In § 27 b wurde eine Bestimmung in das Strafgesetzbuch eingefügt, die weithin die Möglichkeit gibt, von einer Verhängung kurzer Freiheitsstrafen abzusehen und dafür Geldstrafen auszuwerfen. Für alle Vergehens- und Uebertretungsfälle[2]) wird durch diese Bestimmung Geldstrafe angedroht, mag der Tatbestand, der erfüllt ist, eine solche gar nicht oder nur in Verbindung mit einer Freiheitsstrafe kennen, sofern die im konkreten Fall verwirkte Freiheitsstrafe weniger als drei Monate beträgt und der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Die neue Regelung findet also prinzipiell keine Anwendung auf Verbrechen, auch wenn diese infolge Zubilligung mildernder Umstände oder weil sie in der Form des Versuchs oder der Beihilfe auftreten, im einzelnen Fall mit einer unter der 3-Monatsgrenze liegenden Freiheitsstrafe belegt werden.[3])

Bei der Prüfung des Vorliegens der zweiten Voraussetzung ist einzig und allein auf das richterliche Erkenntnis abzustellen. Lautet dieses auf weniger als drei Monate, so kann einer weiteren Prüfung näher getreten werden, im andern Fall nicht. Ohne Berücksichtigung bleibt es also, ob die verwirkte Strafe in ihrer ganzen Höhe verbüßt wird oder nicht. Ist z. B. schon ein Teil durch Anrechnung von Untersuchungshaft verbüßt und liegt erst dadurch der noch abzusitzende Teil unter der Grenze, so ist für eine Anwendung von § 27 b kein Raum.[4]) Dagegen ist in den Fällen der Realkonkurrenz nicht die Gesamtstrafe der Beurteilung zu Grunde zu legen, sondern für jeden einzelnen abgeurteilten Fall zu prüfen, ob nicht umgewandelt werden kann. Soweit das möglich ist, hat es zu geschehen; soweit die Freiheitsstrafen bestehen bleiben, ist auf eine Gesamtstrafe nach § 74 zu erkennen, die Ersatzgeldstrafen dagegen bleiben gesondert nach § 78 StGB.

Bestritten ist die Frage, ob bei den Tatbeständen, die nur auf Grund des außerordentlichen Strafrahmens, d. h. beim Vorliegen mildernder Umstände Geldstrafe androhen, eine Umwandlung der Freiheitsstrafe dann in Betracht kommt, wenn mildernde Umstände versagt werden. Das ist zu bejahen.[5]) Denn die Bestimmung in § 27 b will keine mildere Bestrafung ermöglichen, wie es jener außerordentliche Strafrahmen tut, sondern nur eine zweckmäßigere Bestrafung möglich machen. Es führt also bei solchen Tatbeständen der Weg zur Geldstrafe nicht nur über die Zubilligung mildernder

[1]) Näheres bei Oetker E 19 S. 162, Träger S. 247, Rauh S. 56, Bamberger, Fox S. 22 ff., Mittelstädt, gegen die Freiheitsstrafen.

[2]) Die Ausdehnung auf Übertretung erfolgte erst durch das Gesetz vom 27. IV. 23.

[3]) Olshausen § 27 b.

[4]) So Hellwig S. 57.

[5]) A. A. Frank zu § 27 b, Hellwig S. 56 und Fox S. 57.

Umstände, und das ist gerechtfertigt. Denn es ist sehr wohl denkbar, daß eine Tat so liegt, daß sie durchaus nicht als leicht betrachtet werden und daß trotzdem der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann. § 27b spricht ja auch nur davon, daß für ein Vergehen, für das Geldstrafe überhaupt nicht zulässig ist, Umwandlung in Betracht komme, und stellt damit darauf ab, wie der Tatbestand vom Richter im Augenblick der Strafschöpfung gewertet wird. Da ist vorausgegangen die Verneinung m. U. und es ist somit Geldstrafe für das konkrete Vergehen überhaupt nicht mehr zulässig.[1])

Ein anderes Ergebnis würde auch dem Sinn der Neuerung, die möglichst zahlreiche Verdrängung der kurzen Freiheitsstrafe, gar nicht entsprechen.

Eine weitere, praktisch weniger wichtige Frage, die streitig ist, betrifft die 3-Monatsdauer. Es wäre nämlich je nach den Monaten, in denen die Strafe vollstreckt würde, möglich, daß dieser Zeitraum 89—92 Tage dauerte. Da auf solche Zufälligkeiten bei der Entscheidung nicht abgestellt werden kann, ist eine bestimmte Grenze festzulegen. Richtig ist wohl die Ansicht Hettners,[2]) der die Worte „drei Monate" als Zeitraum von 90 Tagen auslegt. Hellwig[3]) dagegen will nur 89 Tage annehmen. Da aber in der Praxis wohl kaum eine Strafe in dieser Höhe nach Tagen, sondern nach Monaten oder Wochen bemessen werden wird, hat die Frage nicht viel Bedeutung.

Die dritte und sowohl praktisch bedeutsamste als auch theoretisch interessanteste Voraussetzung der Umwandlung ist die, daß durch die Geldstrafe der Strafzweck, zu ergänzen ist wohl: in gleichem Maß wie durch die Freiheitsstrafe, erreicht werden kann. Was ist unter diesem Strafzweck — einem Begriff, der hier zum erstenmal vom Gesetzgeber verwendet wird — zu verstehen?

Man wird bei Beantwortung dieser Frage nicht einseitig auf die eine oder andere der von der Wissenschaft verfochtenen und sich mit dem Strafzweck beschäftigenden Anschauungen abstellen dürfen. Allerdings bedürfen auch nicht alle in diesem Streit sich entgegenstehenden Hauptgedanken der Erwähnung. Denn die unter § 27b fallenden Delikte sind doch nur Begehungen leichterer bis mittelschwerer Art und so kann mit Bestimmtheit vom Gedanken des Sicherungszwecks abgesehen werden. Denn gegen derartige Rechtsbrecher bedarf die Gesellschaft keiner Sicherung. Dagegen wird bei dem „Wesen der Strafe als rechtlicher Ausgleichung der psychologischen Gegenwartswirkungen des Verbrechens"[4]) der Vergeltungszweck im Vordergrund zu stehen haben. Nicht allein, weil unser Strafrecht, historisch bedingt, sich prinzipiell auf den Standpunkt der rechtlichen Vergeltung gestellt hat,[5]) sondern auch weil die Vorgeschichte des Geldstrafengesetzes keinen Bruch mit dieser grundlegenden Auffassung erkennen läßt. Der Täter hat gegen die Gesetze der Gemeinschaft verstoßen und muß dafür das auferlegte Uebel leiden. Dieses Uebel muß so gestaltet sein, daß es dem Verurteilten nach Möglichkeit auch als Uebel erscheint — immer läßt sich dieses Ziel nicht erreichen — und daß auch die Gemeinschaft dieses Uebel als gerechte Sühne empfindet. Dabei gibt es nun

[1]) So Olshausen zu § 27b ebenso Ebermayer zu § 27b sowie RG Bd. 58 S. 106 a. A. Frank zu § 27b Hellwig S. 56, Wunderer S. 45, Hartung S. 67.

[2]) S. 425.

[3]) S. 57.

[4]) Nagler, S. 556.

[5]) Eingehende Untersuchungen darüber bei Nagler S. 127 ff.

Straftaten, zu deren Vergeltung, auch in leichteren Fällen, nach dem Rechtsempfinden der maßgebenden Kulturschicht eine Geldstrafe nicht imstande ist. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß durch die Art der Vorbereitung und Ausführung eines Delikts eine derart antisoziale Einstellung des Täters zutage tritt, daß, obwohl die Tat als solche nicht allzuschwer wiegt, eine Geldstrafe nicht am Platz erscheint. Endlich kann dies Strafmittel aus dem Grund nicht in Betracht kommen, weil der Täter gezeigt hat, daß eine derartige Bestrafung auf ihn gar keinen Eindruck macht, weil er entweder einen Vermögensverlust gar nicht schwer nimmt, oder weil die Geldstrafe ihn selbst gar nicht trifft.[1]) In solchen Fällen kann natürlich der Strafzweck nur durch eine Freiheitsstrafe erreicht werden.

Andererseits darf nicht verkannt werden, daß dem Standpunkt des Gesetzes, die Strafe werde verhängt, quia peccatum est. in der Wissenschaft eine mächtige Strömung entgegensteht, die davon ausgeht, die Strafe werde verhängt, ne peccetur. Speziell die Entstehung der Geldstrafengesetze ist nun zweifellos auf solche Gedanken zurückzuführen. Denn diese wollen den Täter auf alle Fälle durch den Strafvollzug nicht schlimmer werden lassen, wenn nicht gar bessern. Die Grenzlinie zwischen diesen beiden Gedanken läßt sich nur schwer bestimmen. Bei dieser Sachlage wird daher neben dem in erster Linie stehenden Gedanken der Vergeltung auch die Idee der Besserung zu beachten sein,[2]) wenn es sich darum handelt, ob im konkreten Fall der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden mag oder nicht.[3])

In der Praxis der Gerichte wird die Frage natürlich mehr auf Grund des persönlichen Eindrucks vom Angeklagten, des Vorstrafenverzeichnisses und einer gewissen gleichmäßigen Uebung entschieden werden, aber trotzdem müssen die Gesichtspunkte herausgestellt werden, unter deren Berücksichtigung der Richter, dem hier ein großes Maß Ermessensfreiheit in die Hand gegeben wird, zu urteilen hat. Auch das Reichsgericht nimmt einen die verschiedenen Theorien vereinigenden Standpunkt[4]) ein und hält es sogar für möglich, daß Verhängung einer Freiheitsstrafe auch dann vom Strafzweck gefordert werden könne, wenn auf die Vollstreckung derselben bedingt verzichtet werde. Denn durch die bedingte Verurteilung werde dem Täter ein Zwang auferlegt, der je nach seiner Persönlichkeit, seinem Vorleben, seinen Beweggründen und seinen wirtschaftlichen Verhältnissen wirksamer sein könne, als selbst eine vollstreckte Geldstrafe.[5])

Die Frage nach dem Strafzweck ist eine solche der Strafzumessung[6]) im Sinne von § 263 StPO. Das Gericht darf aber nach der ganzen Fassung des Gesetzes nur dann umwandeln, wenn es zu der bestimmten Ueberzeugung gekommen ist, die Ersatzstrafe vermag ihren Zweck zu erfüllen. Etwaige Zweifel des Richters müssen zur Nichtanwendung führen. Eine Durchbrechung des Grundsatzes

[1]) Möglich ist dies besonders bei solchen Delikten, die der Täter als Angehöriger einer Partei oder Weltanschauungsgemeinschaft begeht und wobei die Genossen die Strafe zahlen.

[2]) So Olshausen zu § 27 b und Ebermayer zu § 27 b.

[3]) Nicht richtig deshalb Gerlach E 25, S. 91, der das Abstellen auf den Strafzweck als inhaltslose Bestimmung bezeichnet.

[4]) Bd. 58 S. 106.

[5]) Bd. 59, S. 51.

[6]) Ebermayer, zu § 27 b, Olshausen zu § 27 b S. 115.

[7]) So auch RG Bd. 50, S. 51, Hellwig S. 67 AA Liepmann S. 707 des 43. Bandes der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

in dubio pro reo liegt darin nicht, denn die Geldstrafe will gar nicht milder sein, sondern nur zweckmäßiger. Sie soll ja auch für den Verurteilten das gleiche Uebel sein, da sie sonst den Strafzweck nicht erreicht.

Bejaht der Richter die Umwandlungsmöglichkeit, so steht ihm der doppelte, in § 27 und 27a StGB. vorgesehene Strafrahmen zur Verfügung (§ 27b Abs. 1). Er ist vom Gesetz in keiner Weise gebunden, wie er die ursprünglich gefundene Freiheitsstrafe durch Geldstrafe ersetzen will und wird häufig erst dadurch in der Lage sein, den Zweck der Bestrafung voll und ganz erreichen zu können.

2. Kapitel.

Die Ausmessung der Geldstrafe und ihre Vollstreckung.

§ 5.

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Innerhalb des vom Gesetz festgesetzten Strafrahmens hat der Richter die ihm im Einzelfall als gerechte Sühne erscheinende Strafe zu finden. Dieser ganze Fragenkomplex der Strafzumessung kann hier nicht in seiner Vielseitigkeit gewürdigt werden. Erörterung sollen nur die Unterschiede finden, die sich bei Feststellung einer Geldstrafe im Gegensatz zu der einer Freiheitsstrafe ergeben.

Vorauszuschicken ist, daß alle Strafzumessung an der Vielseitigkeit der Lebenserscheinungen und an der menschlichen Unzulänglichkeit, jener gerecht zu werden, leiden muß. Die Strafe soll eine gerechte Vergeltung sein und soll der Schuld des Delinquenten entsprechen. Die Schwierigkeiten, die sich nun schon bei der Bemessung einer Freiheitsstrafe deshalb ergeben, weil das zugefügte Uebel nicht auf alle Personen gleich wirkt, werden bei der Geldstrafe noch erheblich gesteigert, da „die Fiktion gleicher, sich gleicher Freiheit erfreuender Staatsbürger" zur Not noch aufrecht erhalten werden kann.[1]) Der Entzug der Freiheit wird — von extremen Fällen abgesehen — auf die Betroffenen deshalb meist ähnlich wirken. Unterschiede beruhen lediglich auf der verschiedenen Psyche der Täter.

Ganz anders verhält es sich bei der Geldstrafe. Sie besteht im Entzug eines Gutes, von dem man objektiv sagen kann, kein Mensch besitzt es in gleichem Maß wie der andere, und subjektiv die Wertschätzung dieses Gutes ist ebenso verschieden. Dabei laufen diese Größen nicht parallel, sondern sie durchkreuzen sich. Der Vermögliche, den die Weggabe des kleinsten Wertes schmerzt, und der Bedürftige, der sein Letztes mit andern teilt, sind im Leben gar nicht so selten. Wenn sich nun auch der wahrhaft gute Strafrichter mit all diesen objektiven und subjektiven Momenten befassen muß, so kann doch der Gesetzgeber nur die objektiven Verschiedenheiten ins Auge fassen und sie verwerten. Eine generelle Regelung, wie sie im Gesetz allein in Frage kommt, ist auf der subjektiven Seite schlechterdings unmöglich.

[1]) Mittelstädt, Gutachten S. 62.

Das Strafgesetzbuch kannte bis zur Geldstrafengesetzgebung keinerlei Spezialbestimmungen für die Geldstrafenbemessung. Es galten somit die allgemeinen Zumessungsgründe. Trotzdem war schon damals in der Wissenschaft überwiegend die Ansicht vertreten, der Richter sei verpflichtet[1]) oder doch wenigstens befugt,[2]) die Tatsache zu berücksichtigen, daß die Delinquenten das zu entziehende Gut in verschiedenem Maß zu eigen hätten und deshalb den Entzug eines gleichen Quantums verschieden stark empfänden. Auch die Praxis handelte demgemäß, war aber durch die damaligen Strafmaxima in diesem Tun behindert.

Durch die gesetzliche Neuregelung kam ein Niederschlag dieses, meist als Prinzip der Opfergleichheit bezeichneten, Gedankens in das Gesetz. § 27 c bestimmt, daß bei Bemessung einer Geldstrafe die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen seien. Wenn damit auch nach Lobe[3]) eine „Selbstverständlichkeit" ausgesprochen ist, so hat die Bestimmung doch das Gute, daß sie durch ihre Fassung den Richter zwingt, sich darüber klar zu werden, wie eine auszusprechende Strafe den Verurteilten wohl treffen wird. Die dem Richter damit gestellte Aufgabe ist für ihn deshalb außerordentlich schwer, weil die Anweisung so allgemein gefaßt ist. Es ist zwar das „daß" ausgesprochen, aber für das „wie" sind keinerlei Anhaltspunkte gegeben. Und doch ist gerade das der Punkt, mit dem die Geldstrafe steht und fällt. Denn wenn sie nicht einigermaßen gerecht, d. h. allen Uebeltätern in einer ihrer Schuld und ihrer Finanzkraft entsprechenden Weise gleichmäßig zugeteilt wird, ist sie als Strafübel ungeeignet. Der Gesetzgeber darf sich nicht scheuen, Einzelheiten darüber festzulegen, wie diese Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erfolgen hat, denn wenn er es nicht tut, so ist das zwar ein schönes Vertrauen zur Tüchtigkeit seiner Richter, aber die Gefahr, die damit für die Einheitlichkeit der Bemessung entsteht, ist zu groß, als daß sie nicht von einem solchen Vorhaben abhalten müßte.

Wenn das Gesetz von wirtschaftlichen Verhältnissen in dieser Allgemeinheit spricht, so liegt die Vermutung nahe, daß es damit alle die Umstände erfassen wollte, die bewirken, daß die gleiche Strafsumme für verschiedene Rechtsbrecher ein verschiedenes Uebel ist. Diese Wirkung hängt von den mannigfachsten Faktoren ab, das Vermögen und seine Anlage in Unternehmungen, Grund und Boden oder Wertpapieren, das Einkommen, seine Herkunft, Stetigkeit und Steigerungsmöglichkeit auf der einen Seite, andererseits aber Verpflichtungen durch soziale Stellung, die Größe der zu unterhaltenden Familie, die Ausbildung von Kindern sind die Umstände, die hier eine ausschlaggebende Rolle spielen.

Während die Berücksichtigung dieser Verhältnisse und damit ihre Prüfung dem Richter bindend vorgeschrieben ist, so daß ein gegensätzliches Verhalten Revisionsgrund wäre, trägt die zweite in § 27 c enthaltende Vorschrift Sollcharakter. Schon dadurch kennzeichnet sie sich als die weniger bedeutende und nur im Rahmen der andern zur Geltung kommende. Wenn Absatz 2, mit dem Absatz 3 in engstem Zusammenhang steht,[4]) bestimmt, daß die Strafe einen

[1]) Dochow S. 38, Reinhardt S. 48, Mohr S. 18.

[2]) Stenglein S. 270 und in der Debatte des 22. Deutschen Juristentages Bd. 4, S. 368. A.A. Binding Grundriß S. 288/89, Sichart S. 307/8, Gutmann S. 63.

[3]) Zu § 27 c, S. 162.

[4]) Ebermayer zu § 27 c.

höheren Betrag erreichen soll als der Wert der Früchte des Verbrechens ist, so soll damit eben verhindert werden, daß die Straftat trotz Aufdeckung und Bestrafung sich, rein zahlenmäßig gesehen, als gutes Geschäft darstellt. Um diesen Zweck erreichen zu können, dürfen sogar die gesetzlichen Höchstmaße von 150 GM., 10 000 GM. und 100 000 GM. überschritten werden. Da die Früchte des Delikts nur unter Beachtung von Abs. 1 berücksichtigt werden dürfen, müssen sie sich entweder noch im Vermögen des Täters befinden oder muß dieses so groß sein, daß es auch nach ihrem Wegfall eine Berücksichtigung gestattet. Ist weder die eine noch die andere Voraussetzung erfüllt, hat also der vermögenslose Täter die gestohlene Geldsumme schon verbraucht, so bleibt eine Bemessung der Strafe nach dem Gedanken des Abs. 2 außer Betracht.[1])

§ 6.

Erleichterung der Zahlung der Geldstrafe.

Die Strafe muß, um ihre Wirkung zu äußern, den Vermögenswerten des Täters entnommen werden. Die Erkenntnis, daß eine umfangreiche Anwendung des Strafmittels zur Voraussetzung hat, daß möglichst viele der erkannten Strafen auch tatsächlich verbüßt werden, ist schon alt. Denn es ist klar, daß eine Strafe, die nur auf dem Papier steht, nicht aber in der erkannten Form realisiert, sondern entweder überhaupt nicht oder doch wenigstens in anderer Form vollstreckt wird, als den praktischen Bedürfnissen nicht voll entsprechend, wenn nicht gar als zwecklos bezeichnet werden kann.

Vor Inkrafttreten des Geldstrafengesetzes kannte das Strafgesetzbuch nur den Weg, daß die Geldstrafe, wenn sie vom Täter nicht bezahlt werden konnte, sofort beigetrieben wurde. Eine Möglichkeit, die Zahlung zu erleichtern, gab es nicht, es sei denn, daß sich der Verurteilte an die Gnadeninstanz wandte. Schon lange wurde eine Aenderung dieses Zustandes erstrebt. In den Referaten des deutschen Juristentags,[2]) der internationalen kriminalistischen Vereinigung[3]) und von vielen Schriftstellern[4]) wurden Vorschläge gemacht.

Das Geldstrafengesetz brachte die neuen Gedanken zur Verwirklichung. Zwei Möglichkeiten bestehen, um dem Täter die Zahlung einer rechtskräftig erkannten Geldstrafe zu erleichtern: Stundung und Ratenzahlung. Die Vergünstigungen, die vom Gericht schon im Urteil oder erst nach diesem bewilligt werden können, haben zur Voraussetzung, daß die sofortige volle Bezahlung dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten ist (§ 28). Der Begriff wirtschaftliche Verhältnisse, der hier den gleichen Inhalt hat, wie in § 27 c, fordert vom Richter die Prüfung dieser Verhältnisse und daraufhin Entscheidung über die Zumutbarkeit. Bei Bejahung der Frage hat der Täter ein Recht auf die Vergünstigung, wie aus der Fassung von § 28 Abs. 1 zu entnehmen ist. Wann die Entscheidung zu treffen ist, ob schon im Urteil oder erst später, schreibt das Gesetz nicht vor. Vielmehr

[1]) So Ebermayer aaO. Anderer Ansicht, Hellwig, S. 82 und 86.

[2]) Lilienthal Gutachten, S. 94, Friedmann Gutachten S. 180.

[3]) Mitteilungen Nr. 3 S. 265 und 190 ff.

[4]) Goldschmidt V. D. A. IV, S. 407. Träger, S. 328; Kronecker 28 S. 10, Schmölder S. 141; Lammasch, S. 235, Mohr, S. 49.

ist aus dem „kann" des 2. Absatzes zu entnehmen, daß beides möglich ist. Dieses „kann" ist kein Gegensatz zu der Mußformulierung des ersten Absatzes, vielmehr hat das Gericht beim Vorliegen der Voraussetzung Stundung oder Teilzahlung zu gewähren, kann aber die Frage entweder schon in der Hauptverhandlung oder erst später, dann wohl meist auf Anregung des Verurteilten, prüfen.[1]) Es ist kein Grund ersichtlich, warum die beiden Absätze einen Gegensatz enthalten sollten, wonach in der Hauptverhandlung der Richter beim Vorliegen der Voraussetzungen verpflichtet sein sollte, die Vergünstigung zu gewähren, während dies später, im Vollstreckungsverfahren, ins Ermessen des Gerichts gestellt sein sollte.[2])

Zu berücksichtigen ist in der Frage, daß der Uebelscharakter der Strafe, wenn die Raten sehr klein sind oder auf einen langen Zeitraum verteilt werden, gemindert werden kann, und daß wenn sich die Stundung auf einen gar zu langen Zeitraum erstreckt, der innere Konnex zwischen Schuld und Sühne verloren geht. Aber es darf auch davon, daß der Rechtsbrecher längere Zeit Geldbeträge, auch wenn es nur kleine sind, an die Gerichtskasse abzuführen hat, die ihm ein Entbehren auferlegen und ihn jedesmal an die verursachende Tat erinnern, eine bessernde Wirkung erwartet werden.[3])

Bestritten ist die Frage, ob die Gewährung der Vergünstigung ins Gebiet der Strafzumessung gehört oder nicht. Oetker[4]) und Gerland[5]) verneinen die Frage, wobei ein Grund die prozessualen Konsequenzen sind. Denn es müßte dann dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft die Einlegung von Rechtsmitteln allein deshalb möglich sein, um sich gegen diesen Teil des Urteilstenors zu wenden. Ein weiterer Grund liegt darin, daß diese Befugnis, die nach § 28 Abs. 1 das erkennende Gericht hat, nach § 28 Abs. 2 dem Vollstreckungsgericht eingeräumt wird. Nach Rechtskraft des Urteils könne aber doch schlechterdings nicht mehr von Strafzumessung die Rede sein. Die andere, von Olshausen,[6]) Wunderer,[7]) Hellwig[8]) und dem Reichsgericht[9]) vertretene Ansicht bejaht den Strafzumessungscharakter und kann sich darauf stützen, daß diese Zahlungserleichterungen von Einfluß auf das Strafübel sein können, und daß sie deshalb zur Strafzumessung, dem in Einklangbringen von Strafwürdigkeit und Strafbetrag gehören. Die Mittelmeinung, daß die Tätigkeit des erkennenden Gerichts eine solche der Strafzumessung, die des vollstreckenden Gerichts eine Vollstreckungsmaßnahme sei, vertritt Ebermayer.[10])

Der Ansicht Oetkers ist beizupflichten, denn die Möglichkeit der Beeinflussung des Uebelsgrades der Strafe ist nur eine Nebenwirkung; der Hauptzweck der Vergünstigung geht dahin, die Geldstrafe in möglichst vielen Fällen zur Zahlung zu bringen. Die anderen Meinungen scheitern daran, daß nicht angenommen werden kann, daß die Vollstreckungsbehörde mit einer Frage der Straf-

[1]) So Olshausen zu § 28. A.A. Ebermayer zu § 28 S. 163.

[2]) So Ebermayer, aaO.

[3]) So auch Rosenfeld V. D. A. III, S. 102 und 103. Zucker bei Rosenfeld. Mitt. d. inter. Krim. Vereinigung Nr. III S. 193 194, Krohne Gutachten S. 230. Träger S. 312.

[4]) E 19, S. 217.

[5]) E 19, S. 54.

[6]) Zu § 28, S. 118.

[7]) S. 49.

[8]) S. 90.

[9]) Bd. 60, S. 16, ebenso Begründung zu E 19, S. 61.

[10]) Zu § 28, S. 163/64.

zumessung betraut wird und daß nicht dieselbe Tätigkeit mit derselben Wirkung das eine Mal Strafzumessung, das andere Mal Strafvollstreckung sein kann, je nach dem Zeitpunkt, in dem sie vorgenommen wird.

Eine Beschränkung hinsichtlich des Grenzmaßes, bis zu dem der Richter die Erleichterung gewähren kann, sind reichsgesetzlich nicht vorgeschrieben. Dies hätte aber de lege ferenda zu geschehen. Denn während eine eingehende Regelung bezüglich der Gewährung überhaupt infolge der Verschiedenheit der Verhältnisse unmöglich ist, kann diese im Hinblick auf jenen Grenzpunkt erfolgen. Soweit aber der Gesetzgeber die Möglichkeit einzugreifen hat, sollte er es auch im Interesse der Rechtseinheit tun. Eine Frist von 1 Jahr[1]) nach Rechtskraft des Urteils wird den meisten Verhältnissen gerecht werden. Durch eine solche Vorschrift würde dem Richter auch eine Handhabe für Bemessung der Höhe der Teilzahlung gegeben und würde insbesondere das Verhältnis von Stundung und Teilzahlung, die bis jetzt beide unbeschränkt nebeneinander gewährt werden können, zweckmäßig geregelt.

§ 7.

Die Beitreibung der Geldstrafe zu Lebzeiten des Verurteilten und nach seinem Tod.

Auch wenn die Zahlung der auferlegten Geldstrafe erleichtert ist, ergeben sich noch Fälle, in denen dem Verurteilten der Strafbetrag zwangsweise abzunehmen ist; die Strafe ist beizutreiben. Die Bestimmung des § 28a Abs. 1 gehört ebenso, wie die über die Art und Weise der Vollstreckung (§ 28a Abs. 2 und § 28b) eigentlich nicht ins Strafgesetzbuch.[2]) Sie wird ergänzt durch § 463 StPO. Die Vollstreckung ergreift grundsätzlich die ganze Habe des Verurteilten, das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Sie kann sich äußern in der Pfändung und Versteigerung der Fahrnis, Pfändung und Ueberweisung von Forderungen, Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung eines Grundstücks. Derartige Eingriffe, die durch die Fassung des Abs. 1 der Vollstreckungsbehörde zur Pflicht gemacht sind, können die wirtschaftliche Existenz des Verurteilten schwer beeinträchtigen, wenn nicht gar zerstören. Dann aber ist das Strafübel ein wesentlich größeres, als wenn eine der Strafwürdigkeit entsprechende Freiheitsstrafe verhängt worden wäre. Diesem Uebelstand will offenbar Absatz 2 abhelfen, wenn er bestimmt, daß von einer Beitreibung abgesehen werden kann, wenn mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß eine Vollstreckung ins bewegliche Vermögen aussichtslos sei. Daraus darf nicht geschlossen werden, daß die Vollstreckung ins unbewegliche Vermögen überhaupt zu unterbleiben habe, weil es nur die zwei Möglichkeiten gäbe: Entweder die Mobiliarvollstreckung ist aussichtsreich, dann ist die Immobiliarvollstreckung überflüssig ,oder die Mobiliarvollstreckung ist voraussichtlich aussichtslos, dann hat die Immobiliarvollstreckung zu unterbleiben. Denn die Vorschrift stellt ja das, was getan

[1]) So auch Träger, S. 312, Mohr S. 52 und V. E. § 31. K. E. hatte 3 Monate für Stundung und 1 Jahr für Raten (§ 68). Der 30. Deutsche Juristentag: 2 Jahre.

[2]) E 25 und 27 enthalten deshalb auch keine Parallele zu dieser Vorschrift, sondern überlassen die Regelung einem Strafvollzugsgesetz.

werden soll, völlig ins Ermessen der Behörde und will nur vermeiden, daß alle Möglichkeiten der Beitreibung versucht werden, ehe die Geldstrafe für uneinbringlich erklärt wird. Das wäre ein unwirtschaftlicher Kräfteverbrauch für die Behörde und eine unnötige Härte für den Verurteilten. Der Gesetzgeber ging durchaus mit Recht davon aus, daß der Mangel pfändbaren[1]) beweglichen Vermögens einen Schluß auf völlige Vermögenslosigkeit oder doch wenigstens auf so geringes Immobiliarvermögen zulasse, daß dessen Inanspruchnahme eine über den Strafzweck hinausgehende Belastung für den Delinquenten bedeutet.

Ueber die Tragweite von § 463 StPO. bestehen Meinungsverschiedenheiten. Die eine Ansicht geht dahin, daß dadurch das ganze VIII. Buch der ZPO. zum Zug komme, was sich insbesondere darin äußern würde, daß die formellen Voraussetzungen des Zivilprozesses erfüllt sein müßten, ehe vollstreckt werden könnte, und was zur Folge hätte, daß über die Einwendungen sowohl bezüglich der Zulässigkeit, als auch der Art und Weise der Zwangsvollstreckung die Zivilgerichte zu entscheiden hätten. Die andere Meinung glaubt, daß § 463 nur insoweit in Betracht komme, als die allgemeinen Bestimmungen der StPO. (§ 451—458) eine Lücke lassen. Die Vorschriften der ZPO. kämen dann lediglich für die Art und Weise der Ausführung der Vollstreckung in Betracht.

Das Reichsgericht,[2]) das der ersten Ansicht ist, begründet seine Stellungnahme hauptsächlich mit dem geringen Schutz, den der Schuldner gegen den vollstreckenden Gerichtsvollzieher hätte, wenn der Verurteilte darauf angewiesen wäre, gegen Versehen oder Ausschreitung desselben bei der möglicherweise sehr entfernten Staatsanwaltschaft, statt bei dem leicht zu erreichenden Amtsgericht des Vollstreckungsorts Abhilfe zu suchen.[3])

Mit Recht weist demgegenüber Rosenberg[4]) darauf hin, daß in den meisten Fällen die Vollstreckung ja doch in den Händen der örtlichen Amtsgerichte liege, und daß der Verurteilte ja auch bei den schwersten Freiheitsstrafen diesen vom Reichsgericht betonten Schutz entbehren müsse, und daß deshalb kein Grund vorliege, bei der Geldstrafe eine derartige Absicht des Gesetzgebers zu vermuten.

Auch die Motive[5]) betonen ausdrücklich, daß der Hinweis auf die ZPO. lediglich aus Zweckmäßigkeitserwägungen erfolgt sei. Es liegt ja auch nahe, die Organisation, die der Eintreibung zivilistischer Forderungen dient, zur Beitreibung der, rein äußerlich betrachtet, viel Aehnlichkeit besitzenden Geldstrafe zu benützen. Andererseits ergeben sich aber aus der Verschiedenheit der betreibenden Stellen, auf der einen Seite eine Behörde und auf der andern Seite eine persönlich interessierte Privatperson, solche Unterschiede, daß sich ein Verzicht auf die zivilprozessualen Voraussetzungen wohl rechtfertigen läßt.[6])

Die Entnahme der Strafsumme kann nur aus dem Vermögen des Rechtsbrechers erfolgen, da die Strafe höchst persönlichen

---

[1]) Selbstverständlich gelten die Pfändungsbeschränkungen des § 811 f. ZPO.

[2]) Bd. 1 S. 233 ff., besonders S. 235: „Der Begriff des Vollstreckungsgerichts in seinem Unterschied vom Prozeßgericht gehört nach den Reichsjustizgesetzen überhaupt nur dem Zivilprozeß, nicht aber dem Strafverfahren an" und weiter: „Die Bestimmungen des VIII. Buchs der ZPO gelten voll und ganz auch für Strafsachen".

[3]) aaO., S. 236 und Bd. 31, S. 421.

[4]) S. 950, Anm. 3.

[5]) S. 232 des Entwurfs einer StPO für das Deutsche Reich, mit Motiven und Anlagen, Berlin 1874, Verlag Kortkampf.

[6]) Einzelheiten sowie umfangreicher Literaturnachweis bei Rosenberg zu § 463.

Charakter trägt. Es erheben sich deshalb die Fragen, was für Folgen es hat, wenn entweder eine andere Person für den Verurteilten leistet oder wenn der Verurteilte stirbt, ehe sein Vermögen um die Strafsumme gemindert werden konnte. Die erste Frage ist vom Gesetz nicht geregelt und ist daher das Gebiet heftiger wissenschaftlicher Debatte. Sie wird meist in der Zuspitzung behandelt, inwieweit der Tatbestand strafbarer Begünstigung durch Zahlung einer fremden Strafe erfüllt werde. Ihre Erörterung hat hier, als nicht zum Thema gehörig, zu unterbleiben. Den zweiten Fall hat der Gesetzgeber dahin entschieden, daß die Strafe in den Nachlaß des Verurteilten dann vollstreckt werden könne, wenn der Verurteilte erst gestorben sei, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist (§ 30 StGB.). Der Verurteilte muß also entweder vor seinem Tod rechtswirksam auf Rechtsmittel verzichtet haben oder erst gestorben sein, nachdem die Rechtsmittelfrist abgelaufen war, ohne daß er ein Rechtsmittel ergriffen hatte. Zu beachten ist aber dabei immer, daß auch die Staatsanwaltschaft das gleiche getan haben muß,[1]) denn das Urteil ist erst rechtskräftig, wenn es nicht mehr mittels der Berufung oder der Revision angefochten werden kann.[2])

Dem rechtskräftigen Urteil stehen amtsrichterliche Strafbefehle gleich, gegen die eine rechtzeitige Einlegung des Einspruchs versäumt worden ist (§ 410 StPO.). Das RG. und die herrschende Meinung[3]) stellen auch polizeiliche Strafverfügungen und Strafbescheide der Verwaltungsbehörden (§ 419 StPO.) dem Strafurteil gleich, da sie tatsächlich die Wirkung eines solchen haben. Wenn das Gesetz schon einen § 30 kennt, ist diese Ausdehnung durchaus zu billigen. Die ganze Regelung ist aber, wie schon zu Anfang betont, verfehlt. Der immer wieder geltend gemachte Gedanke,[4]) daß der Erbe des Verurteilten keinen Vorteil daraus zu ziehen brauche, daß die Strafe seines Erblassers dem Vermögen desselben vor seinem Tod nicht mehr entzogen wurde, ist ein rein fiskalischer Gesichtspunkt. Bei Ausgestaltung des Strafrechts darf sich der Gesetzgeber aber nicht von solchen Erwägungen leiten lassen, sondern einzig und allein von kriminalpolitischen. Wenn daher weder E. 24 noch E. 27 eine derartige Bestimmung haben, während K.E.[5]) und E. 19[6]) ausdrücklich bestimmen, daß „in den Nachlaß eine Geldstrafe nicht vollstreckt werden dürfe" bezw. „daß mit dem Tod die Vollstreckbarkeit erlösche", so ist dem beizupflichten.

---

[1]) Die Fristen können für den Angeklagten und die Staatsanwaltschaft verschieden laufen. § 314 StPO und 341 StPO.

[2]) Rosenberg, Vorbem. zu III. Buch.

[3]) Olshausen, zu § 30, S. 125. Allfeld, S. 259. Gutmann, S. 82, RG Bd. 36, S. 313 A.A. Frank zu § 30.

[4]) Oetker, E 19, S. 227.

[5]) § 69 Abs. 3.

[6]) § 57 Abs. 3.

3. Kapitel.

Die uneinbringliche Geldstrafe.

§ 8.

Allgemeines.

Hat die Strafvollstreckungsbehörde auch durch Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen nicht erreichen können, daß der Strafbetrag erlegt wurde, so kennt das geltende Recht drei Möglichkeiten des weiteren Verfahrensverlaufes. Der älteste und auch heute noch zahlenmäßig am wichtigste Weg ist der, das eine Strafübel durch ein anderes, die Freiheitsentziehung, zu ersetzen. Eine zweite Möglichkeit, die dem Gesetzgeber schon lange empfohlen wurde, beruht auf dem Gedanken, daß *einen* Vermögenswert beinahe jeder Mensch hat, nämlich seine Arbeitskraft, und daß es nur eine Frage der Organisation sei, diesen Wert der Bezahlung von Geldstrafen dienstbar zu machen. Durch die Geldstrafengesetzgebung wurde diese Idee ins geltende Recht übernommen und in § 28 b bestimmt, daß die Vollstreckungsbehörde einem Verurteilten gestatten könne, eine uneinbringliche Geldstrafe durch freie Arbeit zu tilgen. Eine letzte Möglichkeit der legislatorischen Reaktion auf die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe besteht endlich darin, auf die Zufügung eines Uebels überhaupt zu verzichten, weil das Gut, in dessen Entziehung das Uebel nach dem Willen des erkennenden Richters hätte bestehen sollen, beim Verurteilten nicht vorhanden ist. Auch diesen Weg erwähnt das Strafgesetzbuch, wenn es in § 29 Abs. 6, der auch durch die neue Gesetzgebung eingefügt wurde, sagt, das Gericht könne unter gewissen Voraussetzungen anordnen, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleibe.

§ 9.

Die Ersatzfreiheitsstrafe.

Es ist klar, daß die Geldstrafe nur dann ein brauchbares Strafmittel darstellt, wenn sie sich auch gegenüber den Rechtsbrechern, die nicht viel geldwerte Güter besitzen, durchsetzen kann. Der Gesetzgeber muß sich deshalb nach einem Ersatzmittel umsehen; denn wenn auch durch die Neuregelung der Strafe die Zahl der Fälle, in denen der Strafbetrag nicht beigetrieben werden kann, verkleinert wird, einige wird es immer geben, und ihre Zahl würde gewaltig wachsen, wenn der Delinquent der Zuversicht sein dürfte, daß ihn Zahlungsunfähigkeit von der Strafe befreie. Bei der dominierenden Stellung der Freiheitsstrafe in unserem Strafensystem lag der Gedanke, dieses Strafmittel als Surrogat zu benützen,

außerordentlich nahe, zumal es in allen Fällen anwendbar ist.[1]) Der Freiheitsentzug ist daher auch in der vierfachen dem Gesetz bekannten Ausgestaltung als Ersatzmittel verwendet (§ 29).

Bei Uebertretungen tritt an Stelle der uneinbringlichen Geldstrafe Haft, bei Vergehen und Verbrechen im Prinzip Gefängnis. Ausnahmsweise wird Gefängnis durch Zuchthaus ersetzt, nämlich dann, wenn wegen derselben Tat auf Zuchthaus erkannt wurde,[2]) oder durch Haft und zwar dann, wenn das Vergehen in der Weise mit Strafe bedroht ist, daß die Geldstrafe allein oder an erster Stelle oder wahlweise neben Haft verwertet ist. Diese Bestimmung ist allerdings nur fakultativ,[3]) während die bezüglich der Ersatzstrafe Zuchthaus obligatorischen Charakter trägt. Festungshaft endlich kommt gemäß § 29 Abs. 4 dann in Betracht, wenn die Geldstrafe aus einer nach § 27 c umgewandelten Freiheitsstrafe herrührt, wobei die Funktion der Ersatzstrafe von der ursprünglich erkannten Freiheitsstrafe, die auch Festungshaft sein kann, übernommen wird.

Die Dauer der Ersatzstrafe ist beschränkt. Sie währt bei Haft 6 Wochen, bei Gefängnis, Festungshaft[4]) und Zuchthaus 1 Jahr.[5]) Doch kann in all den Fällen, in denen im gesetzlichen Tatbestand wahlweise Freiheitsstrafe angedroht ist, die niederer ist, über dieses niederere Maximum nicht hinausgegangen werden, da es ja ein Unding wäre, auf dem Umweg über die Ersatzfreiheitsstrafe den Strafrahmen zu erweitern. Diese Sätze gelten bei Einheit der strafbaren Handlung. Bei Tatmehrheit werden sie nach § 78 Abs. 2 auf zwei Jahre bei Gefängnis, Festungshaft und Zuchthaus, und auf drei Monate bei Haft erhöht. Für den Fall, daß Zuchthaus oder Gefängnis mit Haft zusammentreffen, ist unbedingt daran festzuhalten, daß auch dann zwei Jahre die Höchstgrenze bilden, und daß nicht die Möglichkeit besteht, daneben noch auf Haft bis zu drei Monaten zu erkennen.[6]) Während nach früherem Recht ein Umwandlungsmaßstab für die Bemessung der Ersatzstrafe vorgesehen war, nimmt Abs. 3 ausdrücklich davon Abstand.[7]) Das ist als Konsequenz des in § 27 c niedergelegten Gedankens der Bemessung der Geldstrafe unter freier Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse aufzufassen. Da bei Festsetzung der Ersatzstrafe lediglich die umgekehrte Operation vorzunehmen ist, muß auch hier die Bemessung völlig dem richterlichen Gutdünken anheimgestellt werden.

---

[1]) Adams, S. 37 und 63, Gutmann, S. 65, Goldschmidt V. D. A. IV, S. 406, Binding Grundriß, S. 284 ff.

[2]) Liegt dagegen Realkonkurrenz vor, zwischen einer Tat, wegen deren auf Zuchthaus erkannt worden und einer, wegen der auf Gefängnis und Geldstrafe erkannt wurde und wird Gefängnis nach § 74 in Zuchthaus verwandelt, so ist die Ersatzstrafe für die Geldstrafe Gefängnis und nicht Zuchthaus. RG Bd. 54, S. 297 Olshausen zu § 29, S. 122 A. A. Frank, zu § 29, Ebermayer, S. 166.

[3]) Dadurch ergibt sich der sonderbare Zustand, daß der Richter bei Tatbeständen, in denen nur Geldstrafe angedroht ist, die Wahl hat zwischen dem Maximum von 1 Jahr Gefängnis und nur 6 Wochen bei der milderen Haftstrafe.

[4]) Dieses Höchstmaß läßt sich durch Analogie finden. Ein Analogieschluß ist hier für zulässig zu halten, da es sich weder um Herleitung einer neuen Strafdrohung noch um Aufstellung eines neuen Tatbestandes handelt.

[5]) So Olshausen zu § 29 S. 123.

[6]) So Olshausen zu § 78 S. 432.

[7]) Damit ist die frühere Streitfrage hinfällig darüber, ob die Anordnung in § 29 (a. F.), wonach der Betrag von einer bezw. 3 bis 15 Mark Geldstrafe einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten war, in der Weise aufzufassen sei, daß alle Strafbeträge bis 15 Mark in einem Tag verbüßt seien und die höheren durch so viel Tage, als 15 in der Strafsumme enthalten sei oder ob alle zwischen diesen Grenzen liegenden Beträge geeignet seien, vom Richter einem Tag verbüßter Freiheitsstrafe gleichgeachtet zu werden. Näheres und Literaturangabe bei Gutmann S. 69 f.

§ 10.

Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit und Absehen von Vollstreckung.

Die beiden Gedanken, deren Für und Wider im Zusammenhang mit anderen Reformideen im 2. Teil besprochen werden soll, sind der Niederschlag jahrzehntelang erhobener Forderungen,[1]) haben aber in der Fassung, die sie im Gesetz gefunden haben, mehr den Charakter von Programmpunkten, als den von praktisch verwertbaren und häufig anzuwendenden Gesetzesbestimmungen. Das geht z. T. aus der Unbestimmtheit der Voraussetzungen, z. T. aus der mangelhaften Regelung der Folgen dieser Maßnahmen hervor.

Ein Abverdienen durch freie Arbeit hat zur Vbraussetzung, daß die Geldstrafe uneinbringlich ist. Es muß also auch hier der Versuch der Zwangsvollstreckung gemacht worden sein oder doch seine Aussichtslosigkeit mit Sicherheit haben festgestellt werden können. Dann hat die Vollstreckungsbehörde die Möglichkeit — ob sie es tut, ist ganz in ihr Ermessen gestellt —, den Täter die Geldstrafe auf dem Weg über seine Arbeitskraft verbüßen zu lassen. Dieser hat kein Recht, zu dieser Tilgungsform zugelassen zu werden, andererseits kann ihn die Behörde aber auch nicht zur Arbeit zwingen.[2]) Die weitere Ausgestaltung des Instituts hat der Gesetzgeber nicht vorgenommen. Er überließ die schwierige Aufgabe in erster Linie Reichsregierung und Reichsrat und ermächtigte in zweiter Linie die obersten Landesbehörden zur Regelung des Zentralproblems bezüglich der Art und Weise des Abverdienens. Geschehen ist bis jetzt zur Lösung der Frage nichts.

Die Vollstreckung der Ersatzstrafe kann auf Anordnung des Gerichts unterbleiben, wenn die Vollstreckung der Geldstrafe ohne Verschulden des Verurteilten ergebnislos verlaufen ist. Das zuständige Gericht ist nach § 462 StPO., dessen Anwendung ausdrücklich für zulässig erklärt ist, das erster Instanz. Ihm wird dadurch eine Begnadigungsbefugnis[3]) gewährt, wie sie bisher nur die besondere Gnadeninstanz hatte, und das ist das Bedenkliche. Wenn auch nicht zu bestreiten ist, daß das Gericht erster Instanz den ganzen Fall weit plastischer vor sich hat, als eine andere, nur auf Grund von Akten und Berichten entscheidende Behörde, so ergibt sich doch eben dadurch ein Mangel an Einheitlichkeit hinsichtlich der Ausführung der Vorschrift, die noch dadurch gesteigert wird, daß das Gericht völlig frei entscheiden kann, ohne an die Prüfung des Vorliegens bestimmter Voraussetzungen gebunden zu sein.

Was allein zu beachten ist, ist das, ob die Geldstrafe aus dem Vermögen des Verurteilten ohne sein Verschulden nicht beigetrieben werden konnte. Daß das Wort „Verschulden" in diesem Zusammenhang nicht in dem Sinn gebraucht ist, in dem es im allgemeinen im Strafrecht zur Anwendung kommt, ist sicher, da sonst wohl kaum einmal der Fall eintreten würde, daß das Gericht das Unterbleiben der Vollstreckung nicht anordnen könnte. Denn dem Täter, der keine pfändbare Fahrnis hat und dessen zum Unterhalt der Familie notwendiges Einkommen unter der Lohnpfändungsgrenze von monatlich 180 Mk. liegt, kann doch kein Vorwurf gemacht werden, wenn der Versuch, die Strafe beizutreiben, ergebnislos

[1]) Liszt, Bericht in den Mitteilungen der internat. krim. Vereinigung Nr. III S. 240, Felisch, Gutachten S. 227 ff. Rauh S. 88, Mohr S. 55.

[2]) Ebermayer, zu § 28 b, S. 165.

[3]) Ebermayer, S. 167 zu § 29.

verläuft. Man wird deshalb Lobe[1]) durchaus beipflichten können, wenn er fordert, daß Zahlungsunfähigkeit kein Grund zur Abstandnahme von der Vollstreckung sei, sondern daß ein außerordentlicher Entschuldigungsgrund vorliegen müsse, der durch besondere zur Zahlungsunfähigkeit hinzukommende Umstände herbeigeführt worden sei. Andernfalls wäre auch die Gefahr, daß der Richter sich in manchen Fällen hüten würde, eine Geldstrafe auszusprechen, von der er nicht weiß, ob sie vollstreckt werden wird.[2]) Er wird dann auf Freiheitsstrafe erkennen, sehr zum Schaden unserer Strafjustiz, die im Kampf gegen das Verbrechen in einer richtig ausgebauten Geldstrafe eine bessere Waffe hat als in der Freiheitsstrafe, die denselben Uebelsgrad haben müßte und deshalb nur verhältnismäßig kurz sein könnte.

[1]) Ebermayer zu § 29 S. 167.

[2]) Die Tatsache, daß ja die erste Instanz auch über die Anordnung entscheidet, macht dies Bedenken nicht hinfällig. Man denke an die Urteile von Schöffen- oder Berufungsgerichten.

II. Abschnitt.

Die Reform der Geldstrafe.

§ 11.

Allgemeines.

Die Reform der Geldstrafe ist ein Teil der Generalreform, die sich mit dem Strafgesetzbuch von 1871 seit langer Zeit beschäftigt. Die Reformbestrebungen, die schon bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches in Fluß kamen, haben zwar bei dem ganzen Werk noch keinen Erfolg im Sinne eines neuen Gesetzes gezeitigt, dagegen haben die Gedanken über die Geldstrafe z. T. in der im letzten Abschnitt des öftern erwähnten Geldstrafengesetzgebung Realität gewonnen.

Diese durch mannigfache Gründe bedingte Teilreform hat aber das zweite Strafmittel unseres Strafgesetzbuchs noch nicht in der wünschenswerten Weise ausgebaut, da das Gesetz gar nichts Endgültiges schaffen, sondern nur den schlimmsten Mißständen bis zur Reform des ganzen Werks abhelfen wollte und sodann, weil die Reform im Rahmen der in Geltung bleibenden übrigen Bestimmungen zu erfolgen hatte.[1]) Dadurch wurden den gesetzgeberischen Faktoren gewisse Beschränkungen auferlegt, deren Wegfall bei dem nun hoffentlich bald kommenden Abschluß der Strafrechtsreform dazu führen muß, aus der Geldstrafe das Strafmittel zu machen, das grundsätzlich in allen Fällen, in denen objektiv ein leichterer Verstoß gegen die Rechtsordnung oder subjektiv ein geringeres Verschulden des Täters vorliegt, zur Anwendung kommt. Da die Brauchbarkeit eines Strafmittels durch seine Ausgestaltung bei Androhung, Bemessung und Vollstreckung bedingt ist, sind diese drei Gebiete zu untersuchen. Dabei sind von den mannigfachen Entwürfen der letzten 20 Jahre die älteren weniger zu berücksichtigen, da ihre Vorschläge entweder noch zu sehr an der Regelung des Strafgesetzbuchs in seiner damaligen Gestalt kleben oder aber durch das, besonders auf E. 19 fußende Geldstrafengesetz vom 21. 12. 21 in der Zwischenzeit lex lata geworden sind. Dagegen wird häufig auf die ersten amtlichen Entwürfe vom Jahr 1925 und 1927 das Augenmerk zu richten sein.

---

[1]) Deshalb sind gegen eine Teilreform Oetker E 19 S. 174 und Schmid Grundriß S. 163.

1. Kapitel.

Die Androhung der Geldstrafe.

A § 12.

Die Art und Weise der Androhung.

Der Ausdruck „Androhung" einer Geldstrafe umfaßt zwei Fragenkomplexe. Es kann einmal in Betracht kommen die Frage nach dem „Wo" oder besser nach dem Anwendungsgebiet dieses Strafmittels, und zum andern die Frage nach dem „Wie" der Strafdrohung, d. h. nach der Ausgestaltung, die die Drohung im Gesetz gefunden hat.

Auf dem letzteren Gebiet besteht an und für sich die Möglichkeit der absoluten oder relativen Verfahrensweise. Die Strafsanktion geht dann dahin, daß eine bestimmte strafbare Handlung mit dem Entzug einer festbestimmten Geldsumme bedroht ist. Es liegt auf der Hand, daß dieses System, das schon bei Androhung von Freiheitsstrafen infolge des verschiedenen Grades des Verschuldens beinahe unbrauchbar ist, auf dem Gebiet der Geldstrafe vollends unmöglich ist, da hier noch eine Berücksichtigung der auf der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse beruhenden Empfänglichkeit des Täters für das Strafübel in Rechnung zu stellen ist.[1]) Es kann somit keinem Zweifel unterliegen, daß die Geldstrafe relativ angedroht werden muß.

Die relative Androhung ist aber in verschiedener Art möglich. Der Gesetzgeber kann entweder nur einen für alle mit Geldstrafen bedrohten Straftaten gültigen Spielraum schaffen,[2]) enthaltend ein gemeinsames Maximum und Minimum, oder aber daneben bei den einzelnen Delikten einen speziellen Rahmen aufstellen, der entweder jenes allgemein gültige Minimum erhöht, oder das Maximum ermäßigt.[3]) Endlich ist auch der Weg möglich, daß nur das Minimum festgestellt wird, während die andere Grenze wegfällt. Die Forderung muß sein, daß im Gesetz nur ein für alle Fälle geltender gemeinsamer Strafrahmen festgesetzt wird. Dazu führt die Erwägung, daß bei Vergehen die Geldstrafe de lege ferenda nur unter einem einheitlichen Gesichtspunkt verwendet werden sollte, nämlich als Vergeltung für solche strafbaren Handlungen, die unterhalb einer gewissen Grenze der Strafwürdigkeit liegen.[4]) Daß dieses Grenzmaß für alle Delikte das gleiche sein muß und deshalb nicht bei dem einen ein Höchstmaß an Geldstrafe von X-Mark und beim andern ein solches von Y-Mark angedroht werden darf, liegt auf der Hand. Die Verschiedenheit, die, um überhaupt einen Sinn zu haben, in einer gewissen Beziehung zum Maximum der alternativ angedrohten Freiheitsstrafe stehen müßte, muß wegfallen. Denn

[1]) Eine absolute Androhung findet sich deshalb weder im StGB, noch in den E, sondern nur selten in strafrechtlichen Nebengesetzen, s. Gutmann, S. 14 und 22; Rauh, S. 94 f. und Trochitz.

[2]) So K. E., E 19, E 25 und 27.

[3]) So StGB vom 15. Mai 71.

[4]) Das nähere und die Begründung dieser Behauptung s. u. § 13.

es geht doch nicht, daß das Maximum der Freiheitsstrafe, durch das der Gesetzgeber seine Ansicht von der Schwere eines Delikts ausdrückt, mit dem der Geldstrafe verkoppelt wird, das einem ganz anderen Gedanken entspringt.

Der generell festzusetzende Strafrahmen muß allerdings für Uebertretungen und Vergehen, sowie für die Geldnebenstrafe bei Gewinnsuchtsdelikten ein verschiedener sein.

Das Minimum wird bei Uebertretungen 1 GM. und im übrigen 3 GM.[1]) sein können. Für Uebertretungen kommt nichts anderes in Betracht. Aber auch eine Herabsetzung[2]) oder Erhöhung[3]) des Betrags von 3 GM. für die übrigen Fälle kann nicht befürwortet werden, denn bei Berechnung dieses Grenzwertes müssen die Verhältnisse eines finanziell sehr schlecht gestellten Täters maßgebend sein und für solche Leute ist 3 GM. der Betrag, dessen Entzug schon schmerzlich empfunden wird, ohne sie aber mehr zu belasten, als es bei den leichtesten Fällen, für die doch allein das gesetzliche Minimum in Betracht kommt, nötig ist. Mag der Betrag zur Zeit des Inkrafttretens des Strafgesetzbuchs zu hoch gewesen sein, heute ist er es nicht mehr. Ein kleinerer Betrag, und nur nach Mark abgerundete kommen in Betracht, würde nicht mehr als Vergeltung für eine vom Gesetz als Vergehen qualifizierte Straftat betrachtet werden können. Eine Erhöhung aber würde für viele Delinquenten, die nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und ihrer Schuld für das Minimum in Betracht kommen, ein zu großes Uebel sein, besonders wenn man bedenkt, daß ja auch in den Fällen des Versuchs und der Beihilfe nicht unter dieses Minimum herabgegangen werden darf.

Mehr Schwierigkeiten bereitet das Maximum des Rahmens. Auch hier sind die Uebertretungen besonders zu betrachten. Man kann nun bei Vergehen sehr wohl davon ausgehen, daß Geldstrafe nur bis zu einer bestimmten Grenze der Strafwürdigkeit in Betracht kommt, und kann sich doch auf den Standpunkt stellen, eine Festsetzung des Maximums ist unmöglich, da die wirtschaftlichen Verhältnisse. auf die Rücksicht genommen werden muß, eine unbegrenzte Steigerung des Strafbetrags ermöglichen und erfordern können.[4]) Das ist durchaus richtig gedacht, entspricht aber weder den Zweckmäßigkeitserwägungen, die beim Aufstellen einer derartigen Bestimmung getroffen werden müssen,[5]) noch ist es mit einem der Grundgedanken unseres Strafrechts zu vereinbaren. Denn der Satz: nulla poena sine lege poenali erlaubt nicht, eine Strafe anzudrohen, ohne zu bestimmen, wie hoch diese Strafe im konkreten Fall werden kann.[6]) Die Strafe wäre aber durchaus unbestimmt und verschieden, je nachdem das Ergebnis der richterlichen Vermögensprüfung ausfiele. Es ist aber auch gut, dem Richter von Gesetzes wegen einen Anhaltspunkt dafür zu geben, was sich der Gesetzgeber etwa als Strafmaximum denkt unter Zugrundelegung der günstigsten wirtschaftlichen Verhältnisse. Nur dadurch wird einer gewissen Willkür, die nur zu leicht aus der dem Richter notwendig zu überlassenden Ermessensfreiheit entsteht, in den Fällen vorgebeugt, wo es sich um derartig große Vermögen handelt, und

[1]) So auch K. E. § 66, E 25 § 33 und E 27 § 37.

[2]) So Träger S. 253.

[3]) So E 19 § 54.

[4]) So Friedmann, Gutachten S. 145 und Sichart S. 311.

[5]) Mohr, S. 34.

[6]) s. Goldschmidt, V. D. A. IV. 405, A. A. Träger, S. 290, Ebermayer, Gutachten S. 292, Wachtel S. 35.

einigermaßen für Rechtseinheit und damit Rechtssicherheit Vorsorge getroffen. Dem Richter wird dadurch aber auch eine Erleichterung gegeben, insofern als er sieht, der Gesetzgeber hält eine bestimmte Maximalstrafe für durchaus möglich und läßt sie zu, indem auch er dem Gedanken der Opfergleichheit in seiner Strafdrohung Rechnung trägt. In konsequenter Verfolgung dieses Gedankens ist aber zu fordern, daß das zahlenmäßige Maximum bedeutend erhöht wird, sonst wird der Geldstrafe immer das Odium der Klassenstrafe anhaften und das desto mehr, je mehr ihr Anwendungsgebiet erweitert wird. Man muß sich vergegenwärtigen, daß dieses Maximum, bei dem an 50 000 GM.[1]) zu denken wäre, den Koeffizienten der wirtschaftlichen Verhältnisse, und zwar der günstigsten, enthält. Es ist natürlich schwer, wenn nicht unmöglich, diese Verhältnisse in ihrer Vielseitigkeit zahlenmäßig zu erfassen, aber es wird sich doch behaupten lassen, daß die Fälle, in denen dem einen Individuum 1 GM. so viel Wert ist, wie dem andern 1000, nicht allzuselten sind, sicher aber nicht als extrem bezeichnet werden können. Dem hat aber die Gesetzgebung ein Auge zu schenken, auch wenn es richtig ist, daß jene Begüterten verhältnismäßig selten sind und außerdem von ihnen ein kleinerer Bruchteil straffällig wird.[2]) Wenn man aber dieses Zahlenverhältnis zu Grunde legt, so ergibt das Maximum von 50 000 GM. für den an der Grenze des Existenzminimums befindlichen Täter ein solches von 50 GM. Dagegen wird man aber keine Bedenken haben können, sodaß der Schluß gerechtfertigt ist, daß der Schauder vor der — absolut betrachtet allerdings hohen — Maximalsumme dann durchaus unberechtigt ist, wenn man gewillt ist, das Prinzip der Opfergleichheit nach Möglichkeit zu verwirklichen.

Eine Erhöhung dieses Maximums in den Fällen, in denen die Strafe als Nebenstrafe für Gewinnsucht verhängt wird, oder dem Täter der Gewinn, den er aus der Tat zog, genommen werden muß, bis zu der Summe von 100 000 GM. und noch mehr, wie es schon das geltende Recht[3]) kennt, ist als in dieser Linie liegend durchaus zu billigen.

Bei Uebertretung kann das Maximum wesentlich niederer angesetzt werden, denn diese Verstöße gegen die Rechtsordnung sind ja leichter zu nehmen. Sie haben mehr den Charakter von Ordnungswidrigkeiten. Außerdem ist auf diesem Gebiet das Streben nach Opfergleichheit nicht in demselben Maß zu fordern, wie beim kriminellen Unrecht. Aber auch hier wäre eine Erhöhung der Höchstgrenze durchaus zu begrüßen.[4]) Die bisherige 150-GM.-Grenze läßt eine Differenzierung nur in zu geringem Grad zu. E. 27 schlägt dagegen 500 Mk. vor,[5]) und folgt damit E. 19[6]) und dem K.E.[7]) Das richtige Maß ist damit wohl getroffen.

---

[1]) So auch Träger, S. 286, dagegen K. E. § 66: 5000 Mark E 19, § 54: 20 000 Mark, E 25 § 33 und E 27 § 37: 10 000 Mark.

[2]) Eine Änderung tritt z. Zt. infolge der häufigen Bestrafung wegen fahrlässiger Körperverletzung und Tötung bei Kraftfahrzeugunfällen ein.

[3]) § 27 a und § 27 c.

[4]) Träger, S. 285. Friedmann, Gutachten, S. 179.

[5]) § 380.

[6]) § 403: 1000 M.

[7]) § 389: 500 M.

B Das Anwendungsgebiet.

§ 13.

Geld- und Freiheitsstrafe.

Die beiden Hauptstrafmittel der modernen Rechte haben in ihrer verschiedenen Ausgestaltung Vorteile, die im Kampf gegen das Verbrechen möglichst auszunützen sind, aber auch Nachteile, deren tunlichste Ausschaltung der Gesetzgeber sich angelegen sein lassen muß. Da nun feststeht,[1]) daß die Vorteile der Freiheitsstrafe bei längerer Dauer steigen, während ihre Nachteile zurücktreten, andererseits aber die Vorteile der Geldstrafe bei wachsender Höhe geringer werden, während die Nachteile solange unbedeutend sind, als dieses Strafmittel nicht bei allzuschweren Straftaten verwendet wird, ist der Weg für die Gesetzgebung gezeigt.

Die Schwierigkeit liegt, wie häufig bei legislatorischen Problemen, in der Grenzziehung, d. h. in der Frage, in welchen Fällen soll die in der bisher geschilderten Weise ausgebaute Geldstrafe noch angedroht werden. Zur Beantwortung dieser Frage ist zurückzugehen und zu untersuchen, wozu sind, wenn man von der Todesstrafe absieht, in den Strafsystemen des geltenden Rechts und der Entwürfe überhaupt zwei Strafübel angedroht? Das nächstliegende wäre doch die Verwendung eines einzigen, sofern dieses so gestaltet werden könnte, daß mit ihm die Fälle von der leichtesten bis zur schwersten Art abgegolten werden könnten. Damit ein Strafmittel diesen Anforderungen genügt, muß es neben den allgemeinen Voraussetzungen der Personalität, der möglichst gleichen Einwirkung und der Uebereinstimmung mit den Kulturanschauungen seiner Zeit, eine besonders starke Teil- und Dehnbarkeit besitzen. Diese Qualitäten wohnen nun der Freiheitsstrafe durchaus inne. Sie kann der verschiedenen Schwere der Delikte durch zeitliches Wachsen und durch Verschärfung von Haft zu Gefängnis und von Gefängnis zu Zuchthaus gerecht werden. Sie ist dadurch auch vollständig anpassungsfähig an die sich nicht schroff gegenüberstehenden, sondern ineinanderübergehenden Grade der Strafwürdigkeit.[2]) Für ein zweites Strafmittel wäre somit nur Platz, wenn das Vorliegen von Fällen feststünde, in denen entweder die härteste Freiheitsstrafe noch zu mild oder die mildeste Freiheitsstrafe noch zu hart erschiene. Daß bei der ersten Alternative ein Bedürfnis zur Anwendung der Geldstrafe als Hilfsmittel nicht besteht, bedarf keiner näheren Darlegung. Aber für die zweite? Das preußische Strafgesetzbuch von 1851 stellte sich auf den Standpunkt, daß die Geldstrafe, verglichen mit der Freiheitsstrafe, die mildere sei, wenn es in § 18 bestimmte: „Läßt das Gesetz zwischen Freiheitsstrafe und Geldbuße die Wahl, so ist auf die Geldbuße in den milderen Fällen zu erkennen." Auch beim geltenden Strafgesetzbuch könnte man auf

[1]) Ein Näheres, prinzipielles Eingehen auf die Vorteile der Geldstrafe und die Nachteile insbesondere der kurzen Freiheitsstrafe halte ich für unnötig, da obige Behauptung wohl als unwidersprochen gelten kann. (Literatur, S. 32, Anm. 2)

[2]) Dieser Begriff soll im Folgenden all die Momente zusammenfassen, die eine Verschiedenheit bezüglich des Schweregrads der einzelnen strafbaren Handlungen begründen. Es sind dies subjektive und objektive. Auf letzterer Seite liegt insbesondere der verschiedene Wert der durch die Normen geschützten Interessen, die verletzt oder gefährdet werden, und der Umfang des angerichteten Schadens. Die auf der subjektiven Seite liegenden Gründe für eine verschiedene Bewertung der Strafwürdigkeit lassen sich als die Strafzumessungsgründe zusammenfassen. Eine Aufzählung findet sich in A. E. § 110, E. 19 § 106, E. 25 § 67 und E. 27 § 69.

diesen Gedanken kommen und zwar im Hinblick auf die Tatbestände, bei denen nur im Fall des Vorliegens mildernder Umstände Geldstrafe angedroht ist (§ 246 und § 263 StGB.).[1])

Nun kann ja davon keine Rede sein, daß jede Geldstrafe, ohne Rücksicht auf ihre Höhe, eine mildere Strafe sei, als das geringste Maß an Freiheitsentziehung. Gegen diese Behauptung kann nicht angeführt werden, daß nach den Wertungen des Strafgesetzbuchs die Freiheit das wertvollere Gut sei, denn auch wenn das richtig wäre — die Regelung des schweren Diebstahls und das Institut des Rückfalls in seiner Anwendung allein bei Eigentumsdelikten spricht eigentlich dagegen —, so könnte daraus nicht gefolgert werden, daß auch ein geringer Freiheitsentzug schwerer wiege als eine schwere Vermögensminderung. Vielmehr läßt sich ohne weiteres sagen, daß der Gesetzgeber nicht das eine Gut absolut höher gestellt hat als das andere, sofern man die Strafdrohung bei den Delikten gegen die Freiheit (18. Abschnitt des StGB.) und gegen das Vermögen (im wesentlichen 19.—22. Abschnitt) vergleicht, die durchaus eine mildere Bestrafung eines Falls von Freiheitsberaubung als eines Betrugs zulassen. Auch der Grund, daß die nach dem Volksempfinden mit dem Verbüßen einer Freiheitsstrafe verbundene Schande die Geldstrafe zur generell milderen mache, ist nicht stichhaltig. Denn bei derartig allgemeinen Laienurteilen denkt man unwillkürlich an verhältnismäßige Strafen und hält z. B. einer geringen Geldstrafe eine geringe Freiheitsstrafe gegenüber. Daß man dann zu dem Ergebnis kommt, daß die Geldstrafe die mildere sei, darf nicht Wunder nehmen. Dieses Urteil würde aber anders lauten, wenn man eine geringe Geldstrafe mit einer kräftig bemessenen Vermögensstrafe vergleichen würde.[2])

Wenn somit feststeht, daß die Geldstrafe nicht die absolut mildere Strafe ist,[3]) so hat sie nach dem oben gesagten eigentlich keine Berechtigung im Strafensystem, sofern sie nicht in bestimmten Anwendungsfällen gegenüber dem andern Strafmittel gewisse Vorzüge hat. Denn wenn die Geldstrafe nur relativ milder ist, ohne sich sonst vom andern Strafmittel zu unterscheiden, so ist sie überflüssig, zumal es außerordentlich schwer, wenn nicht unmöglich wäre, die in diesem Fall notwendige Proportion zwischen den beiden Strafmitteln aufzustellen. Als Anwendungsgebiet käme höchstens noch in Betracht Straftaten, die man mit einer minderen als eintägigen Freiheitsstrafe belegen wollte. Dazu liegt aber wohl keine Veranlassung vor.

Trotzdem steigt aber die Verwendung der Geldstrafe in den letzten 30 Jahren sowohl bei den gesetzlichen Strafdrohungen[4]) als bei den richterlichen Straferkenntnissen.[5]) Das muß doch einen Grund haben. Es muß noch ein Gesichtspunkt vorhanden sein, unter dem die Geldstrafe im Strafensystem verwertet wird. Dem ist in der Tat so. Die Geldstrafe stellt ein zweckmäßigeres Strafübel dar[6]) und zwar in all den Fällen, in denen, wenn allein Freiheitsstrafe angedroht wäre, auf eine geringe derartige Strafe hätte erkannt werden müssen. Da zeigt sich nämlich die Freiheits-

[1]) Diese Ansicht vertritt die Begründung zu V. E. S. 108.

[2]) So auch Träger, S. 245.

[3]) So auch Liszt, Bericht S. 239 v. Trochitz S. 59.

[4]) Die Entwürfe enthielten immer mehr, mit Geldstrafe bedrohte Tatbestände, s. Mohr, S. 66 zu V. E., Oetker E. 19 S. 202, § 96 Abs. 3, 160, 177, Abs. 2 180, 181, 185 Abs. 2, 213 Abs. 2; 220 des E. 27 enthalten weitere derartige Fälle.

[5]) Näheres s. Anl. II zur Begründung zu E. 27 S. 44 f. in der vom statist. Reichsamt ausgearbeiteten Statistik der Entwicklung der Kriminalität im D. Reich seit 1882.

[6]) S. Träger, S. 247.

strafe infolge der Kürze, in der sie verhängt wird, als ungeeignet, da die mit ihrem Vollzug verbundenen unliebsamen Nebenwirkungen erst bei längerer Dauer vermieden werden können. Dagegen sind in solchen Fällen die Nachteile des Strafmittels Geldstrafe gering und werden durch ihre Vorteile durchaus aufgewogen.[1]) Bei dieser Sachlage ist es verständlich, daß der Gesetzgeber ein zweites Strafmittel verwendet. Dies hat aber nicht in der bisher üblichen Weise zu erfolgen, daß bei einem Teil der Tatbestände die Geldstrafe alternativ angedroht ist, bei andern aber nicht, obwohl auch sie Freiheitsstrafe von einem Tag an kennen und damit kundgeben, daß so leichte Begehungsfälle möglich sind, daß sie mit einer sehr kurzen Freiheitsstrafe gesühnt werden können. Vielmehr hat die Anwendung als Hauptstrafe allein den Gedanken zu folgen, die sich schlagwortartig als die vom Ersatz der kurzen Freiheitsstrafe zusammenfassen lassen.[2])

Zugunsten dieses Ersatzes läßt sich auch anführen, daß die Geldstrafe insofern ökonomischer ist, als sie dem Staat die mit der Vollstreckung der unzähligen kurzen Freiheitsstrafen verbundenen Kosten erspart und ihm statt derselben den Ertrag der Geldstrafen zufließen läßt.[3])

§ 14.

Die Geldstrafe bei Verbrechen.

Als Konsequenz des bisher Gesagten ergibt sich die Forderung an den Gesetzgeber, eine möglichst vielseitige Anwendung des zweckmäßigeren Strafmittels zu ermöglichen. Natürlich kommt eine unbeschränkte Ablösung des einen durch das andere nicht in Frage. Vielmehr sind es verschiedene Faktoren, die die Ersatzmöglichkeiten beschränken. In erster Linie ist dabei auf die Wertung der verschiedenen Strafmittel durch die Gesellschaft zu achten.[4]) Sie geht dahin, daß gewisse Straftaten, es sind generell die Verbrechen und gewisse Vergehen,[5]) überhaupt einer Ahndung mit Geldstrafe verschlossen sind. Bei Verbrechen besteht aber auch kein Bedürfnis nach Ersatz, da die in diesen Fällen erkannten Strafen durchschnittlich hoch sein müssen, sodaß die Freiheitsstrafe am Nachteilen verliert, während die Geldstrafe an solchen zunehmen würde.

Dagegen läßt sich das Spezifikum der Geldstrafe, das darin besteht, daß im Verbrecher dadurch Unlustgefühle erweckt werden, daß er an seinem Vermögensbestand gepackt wird, bei einem Teil der Verbrechen außerordentlich gut durch Verwendung der Geldstrafe als Nebenstrafe verwerten. Zu denken ist an die Delikte, die, kurz gesagt, aus Gewinnsucht begangen wurden, bei denen also der Täter letzten Endes seine Gier nach Vermögenswerten soweit trieb, daß er sich nicht nur über den im Vermögensverkehr üblichen Anstand wegsetzte, sondern sogar strafrechtliche Tatbestände erfüllte. Hier wird neben einer empfindlichen Freiheitsstrafe der zusätzlich vorgenommene strafweise Entzug des Gutes am Platze sein, das

---

[1]) Ebermayer, Bericht, S. 291 11.

[2]) Die Notwendigkeit dieses Ersatzes ist beinahe unbestritten. Näheres findet sich bei Liszt, Vorträge I S. 511 ff., Rosenfeld, Ersatzmittel, S. 45—75, Mohr S. 2 ff., Hoch S. 56 ff. u. a. (s. S. 22 Anm. 1).

[3]) So auch Träger S. 247, der allerdings mit Recht auf die sekundäre Bedeutung dieses Moments hinweist.

[4]) Oetker, E 19, S. 201, Friedmann, Gutachten S. 123 f., Träger S. 248.

[5]) Oetker, S. 201; Träger, S. 251.

der Verurteilte am meisten schätzt. Er wird dadurch an der Stelle seines Charakters getroffen, an der er am empfindlichsten ist. Der Gesetzgeber darf sich diese Einwirkungsmöglichkeit nicht entgehen lassen.[1]) Anzudrohen ist diese Nebenstrafe kumulativ neben Freiheitsentzug.

Eine Frage der Technik ist es, ob die Androhung generell zu erfolgen hat oder nur bei besonders ausgewählten Delikten. Eine generelle Regelung wäre wohl vorzuziehen,[2]) da dadurch das Gesetz nicht nur an Kürze und Uebersichtlichkeit gewinnt, sondern auch die Sicherheit gegeben ist, daß alle Eventualitäten bedacht sind. Bei kasuistischer Regelung entsteht zu leicht eine Lücke, da ja nicht nur Vermögensdelikte aus Gewinnsucht begangen werden können.[3]) Dann aber haben die im jetzigen Strafgesetzbuch neben der Generalklausel des § 27 a bestehenden Zusatzgeldstrafen wegzufallen. Denn was für einen Sinn könnten sie noch haben?[4])

Die Androhung der Nebenstrafe kann obligatorisch oder fakultativ erfolgen. Eine fakultative Ordnung wird vorzuziehen sein,[5]) da der Richter bei der kombinierten Anwendung von Freiheitsstrafe und Geldstrafe, die ebenfalls den wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen ist, völlig freie Hand behalten sollte. Eine bindende Vorschrift könnte sehr leicht den Erfolg haben, daß bei einer Sachlage, bei der Bestrafung mit Freiheitsstrafe allein zweckmäßiger ist, die Geldstrafe zum unbedeutenden Anghängsel der Freiheitsstrafe wird, lediglich verhängt, um eben dem Gesetz zu genügen. Die Erfüllung ein und desselben Tatbestands kann sehr gut einmal so gestaltet sein, daß eine kumulierte Geldstrafe am Platz ist, das anderemal aber nicht. Darauf sollte der Richter Rücksicht nehmen können.

§ 15.

Geldstrafe bei Vergehen.

Die eigentliche Domäne der Geldstrafe liegt auf dem Gebiet der Vergehen, insofern als hier die kurze Freiheitsstrafe, die ersetzt werden muß, was durch die Geldstrafe in so hervorragendem Maße geschehen kann, am häufigsten vorkommt. In all den Fällen, in denen nach bisherigem Recht als Minimum der im einzelnen Tatbestand angedrohten Strafe das gesetzliche Minimum der Strafart Gefängnis angedroht war, rechnet doch der Gesetzgeber mit der Möglichkeit sehr geringer Strafwürdigkeit. Hier muß deshalb auch ganz allgemein die Möglichkeit gegeben werden, auf Geldstrafe zu erkennen, sofern die im konkreten Fall erkannte Strafe unterhalb einer bestimmten Grenze liegt. Diese vom Gesetzgeber vorzunehmende Grenzziehung ist natürlich bis zu einem gewissen Grad willkürlich. Sie beruht auf der Abwägung der Vorzüge und Nachteile der beiden Strafmittel und soll feststellen, bis zu welcher

[1]) Die Bestimmung findet sich deshalb auch in § 38 des E 27, § 69 des E 25, § 67 des A. E. und § 36 des V. E., sowie § 55 des E. 19.

[2]) Anders These 3 des 22. deutschen Juristentags, Verhandl. Bd. IV S. 395/6.

[3]) Z. B. sind Fahrlässigkeitsdelikte denkbar, die auf demselben Motiv beruhen, sofern der Täter aus Geiz Vorsichtsmaßregeln zu treffen unterläßt.

[4]) In E 25 und 27 findet sich keine derartige Drohung mehr. Das ist zu begrüßen.

[5]) So auch These 4 des Deutsch. Juristentags, Verhandlungen, Bd. IV, S. 396 u. Schmölder S. 137.

Dauer die Freiheitsstrafe durch Geldstrafe ersetzt werden kann, ohne daß der Zweck des Strafens allgemein beeinträchtigt wird. Die Erwägungen, die dazu führen, die Möglichkeit der Androhung der Geldstrafe als Alleinstrafe bei Verbrechen zu verneinen, sind auch hier anzustellen.

Die Bestimmung des Grenzmaßes hat zahlenmäßig zu erfolgen. Da dieses in der Strafwürdigkeit liegt, ein Maßstab der Strafwürdigkeit als solcher aber nicht vorhanden ist, da sie immer in den verschiedenen Strafgrößen ausgedrückt wird, kann die Grenze nur im Medium der Freiheitsstrafe bestimmt werden.[1]) Die Frage danach, wo dieses Grenzmaß festzusetzen ist, hat die verschiedensten Antworten gefunden. Es finden sich in der Literatur und in den Entwürfen die Maße von 8 Tagen,[2]) 1 Monat,[3]) 40 Tagen,[4]) 6 Wochen,[5]) und 3 Monaten.[6]) Mag nun auch richtig sein, daß die Freiheitsstrafe erst dann ihre Vorzüge voll entfalten kann, wenn ihr Minimum etwa sechs Monate beträgt, so liegt doch auf der Hand, daß alle geringere, mit Freiheitsstrafen von drei bis sechs Monaten zu belegende Strafwürdigkeit deshalb nicht mit Geldstrafe gesühnt werden kann, weil die Nachteile der Geldstrafe bei diesen Straftaten zu groß wären, da die wenigsten Täter zur Bezahlung einer entsprechenden Geldstrafe in der Lage wären. Andererseits kann die Grenze nicht so nieder gezogen werden, daß mit voller Sicherheit alle Täter die Strafe bezahlen könnten. Denn dadurch würde ein zu geringer Teil der als schädlich erkannten kurzen Freiheitsstrafe unmöglich gemacht. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Richter bei der Strafzumessung sich an bestimmte runde Zahlen hält, läßt sich feststellen, daß als Grenze der Grad von Strafwürdigkeit in Betracht kommt, bei dem Freiheitsstrafen von vier Wochen, sechs Wochen und drei Monaten verhängt würden. Ich möchte mich für ein Grenzmaß von sechs Wochen entscheiden, da bei einer generellen Androhung der Geldstrafe für das nächst höhere Maß, nämlich drei Monate,[7]) die Nachteile der Geldstrafe zu sehr überwiegen. Dagegen werden die der Freiheitsstrafe nicht mehr so schwer zu bewerten sein, besonders wenn man bedenkt, daß in Zukunft die Gefangenenanstalten nur noch solche Leute aufzunehmen haben werden, deren Strafzeit im großen und ganzen mindestens drei Monate beträgt. Ihre Zahl wird dann eine außerordentliche Ermäßigung erfahren und dadurch kann der Vollzug der Freiheitsstrafe so gestaltet werden, daß sie nicht mehr ungünstig wirkt.

Wenn Vorstehendes richtig ist, so ergibt sich daraus die Forderung an die Gesetzgebung, im allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs eine dem jetzigen § 27 b entsprechende Bestimmung aufzunehmen, nach der bei allen Vergehen auf Geldstrafe zu erkennen ist, sofern eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Wochen verwirkt ist.

Ist nun neben dieser Generalbestimmung noch die alternative Androhung von Geldstrafe bei den einzelnen Delikten notwendig? Die Frage ist zu verneinen. Die Verwendung der Geldstrafe allein

[1]) Verfehlt ist daher § 72 Abs. 2 des E 25, denn er bestimmt kein für alle Vergehen gültiges, festes Grenzmaß und führt daher zu Ungleichheiten.

[2]) Lilienthal, Gutachten S. 89.

[3]) Träger, S. 278 und E 19, § 115 AB 2.

[4]) Friedmann, Gutachten, S. 110 und Wachtel S. 66.

[5]) Merkel, Bericht S. 340

[6]) E 27, § 73.

[7]) Gegen diese Ueberspannung des geltenden Rechts auch Hellwig S. 13 und Oetker S. 175.

unter dem Gesichtspunkt des Ersatzes der kurzen Freiheitsstrafe[1]) zwingt dazu. Denn wenn man mit Träger[2]) davon ausgeht, daß bei den alternativen Strafdrohungen des Strafgesetzbuchs von 1871 die Geldstrafdrohung nicht so zu verstehen ist, daß sie mit ihrem Maximum dem Maximum der Freiheitsstrafe koordiniert ist, sondern so, daß die Geldstrafe nur für die leichteren Begehungsfälle in Betracht kommt,[3]) so ist schlechterdings kein Grund für eine Strafdrohung außer der allgemeinen zu sehen. Denn diese deckt doch alle leichteren Fälle. Die Ueberflüssigkeit dieser Spezialdrohung zeigt sich auch darin, daß die Gerichte unter der Herrschaft der neuen Geldstrafengesetzgebung nie auf Geldstrafen erkennen in Fällen, in denen eine höhere als dreimonatige (§ 27b) Freiheitsstrafe am Platze ist, obwohl sie doch dazu die Möglichkeit hätten, da sie offenbar mit Recht davon ausgehen, daß die Geldstrafe in solchen Fällen nicht mehr geeignete Sühne sein kann.

Mit dem bisher Gesagten ist auch schon Stellung genommen zu der Frage der Technik der Androhung. Da der Ersatz der Freiheitsstrafe zwar als Regel, nicht aber ausnahmslos bei allen Delikten zu fordern ist, wäre es ja an sich möglich, bei den einzelnen Delikten vorzuschreiben, ob bei ihnen unter der angegebenen Voraussetzung auf Geldstrafe erkannt werden darf oder nicht. Im Interesse der Uebersichtlichkeit des Gesetzes ist das aber abzulehnen,[4]) zumal ja durch generelle Regelung keinerlei Unklarheit entsteht. Viel eher könnte die Einschränkung des Grundsatzes von Fall zu Fall erfolgen, sofern man sich überhaupt auf den Standpunkt stellen sollte, daß es Vergehen gibt, die unter keinen Umständen mit Geldstrafe gesühnt werden können. Zu denken ist dabei hauptsächlich an die Vergehen im Sinne der §§ 172, 173, 182, 236 und 237 StGB.[5]) Abhilfe könnte hier doch durch Heraufsetzen des Minimums der Freiheitsstrafe auf sechs Wochen geschaffen werden. Denn diese Delikte sind allein infolge des geschützten Rechtsguts so schwer zu bewerten, daß sie auch bei leichtester Gestaltung des Verschuldens eine empfindliche Strafe fordern. Wenn dies aber zu schroff sein sollte, so könnte doch im einzelnen Strafgesetz die Bestimmung getroffen werden, daß Geldstrafe auf alle Fälle ausgeschlossen sein sollte.

Neben diesen für Geldstrafe, ich möchte sagen, absolut untauglichen gesetzlichen Tatbeständen steht nun die große Menge der andern, die nur in gewissen Begehungsfällen nicht durch Geldstrafe abgegolten werden können. Dadurch erfährt die Regel allerdings eine bedeutende Einschränkung. Die neueren Entwürfe[6]) und die Geldstrafengesetzgebung[7]) vollzogen dieselben in der Weise, daß sie darauf abstellten, ob im konkreten Fall der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden könne. In der Literatur wurde von jeher mehr auf die Motive des Täters abgestellt.[8]) Unter dem einen wie unter dem andern Gesichtspunkt ist es für den

[1]) Von der Verwendung als Nebenstrafe kann hier abgesehen werden.

[2]) S. 267 und 288. A. A. Oetker E 19 S. 166.

[3]) Die Gerichtspraxis entsprach dieser Ansicht.

[4]) So auch Träger S. 261, Lilienthal, Gutachten S. 88, Rosenfeld, Ersatzmittel S. 203, Bremer S. 78. A. A. Oetker E 19 S. 207.

[5]) Träger, S. 251 und Oetker E 19, S. 209, sowie Kahl, Gutachten, S. 392 und Lammasch. S. 228 und 241.

[6]) E 19: § 115, Abs. II; E 27: § 73 Satz 2 E 25: § 72 Abs. II.

[7]) StGB. § 27 b.

[8]) Merkel, Bericht, S. 397/98; Rosenfeld, Ersatzmittel, S. 30 Goldschmidt V. D. A. IV S. 400: Geldstrafe soll nicht außer allem Verhältnis zu der Schwere des Delikts oder der Ehrlosigkeit der bekundeten Gesinnung stehen. Oetker, E 19, S. 169, Träger, S. 274.

urteilenden Richter außerordentlich schwer, bei der Allgemeinheit, in der diese Bestimmungen gehalten sind, sich im einzelnen Fall für oder gegen die Umwandlungsmöglichkeit auszusprechen. Auf die Schwierigkeiten, die der Begriff des Strafzwecks macht, wurde schon beim Besprechen des geltenden Rechts hingewiesen. Aber auch die andern Kriterien[1]) befriedigen nicht durchweg. Allerdings sind die Schwierigkeiten nicht mehr so groß, wie beim geltenden Recht, da die Umwandlungsgrenze ja niederer ist und dadurch die Entscheidung leichter fällt.

Obwohl man nun letzten Endes die Entscheidung dem Richter, der den Täter vor sich hat und deshalb am ehesten beurteilen kann, welches Strafmittel das geeignete und der Tat entsprechende sein wird, anheimgeben muß, so sollte der Gesetzgeber doch diesen insofern unterstützen, als er im Interesse der Rechtseinheit die Gesichtspunkte fixiert, die bei Entscheidung der Frage zu berücksichtigen sind. Dabei wäre dann zu beachten, daß die Art der Begehung eines Delikts und die darin sich spiegelnde seelische Einstellung des Täters zur Gemeinschaft, die Empfänglichkeit des Angeklagten für das eine oder andere Uebel, die Wertung der Tat und der Strafmittel durch das allgemeine Volksempfinden und endlich der Wert des geschützten Rechtsguts eine Entscheidung für oder gegen die Geldstrafe verursachen können. Nicht dagegen wäre dem Vorschlag Goldschmidts[2]) und Schmölders zu folgen, die aus der Tatsache, daß der Täter eine früher verhängte Geldstrafe nicht bezahlen konnte, vielmehr die Ersatzfreiheitsstrafe verbüßte, einen Grund gegen die Zulässigkeit erneuter Verhängung von Geldstrafe herleiten.

Außer als Hauptstrafe ist die Geldstrafe aber auch bei Vergehen dann anwendbar, wenn es sich darum handelt, die in der Tat hervorgetretene Gewinnsucht zu bekämpfen. Hier ist sie dann Nebenstrafe und es gilt für sie das gleiche, was de lege ferenda über die Verbrechensgeldstrafe gesagt wurde.

§ 16.

Geldstrafe bei Übertretungen.

Bei einem Teil der Tatbestände des Strafgesetzbuchs, den Uebertretungen, wird die im geltenden Recht alternativ neben Geldstrafe gedrohte Freiheitsstrafe überhaupt nur als kurzfristige angedroht. Ihr Maximum beträgt in den schwersten Fällen nur sechs Wochen Haft. In Verfolgung des bisher entwickelten Gedankens müßten daher alle Uebertretungsstrafen, sofern sie auf Haft lauteten, umgewandelt werden. Gründe, die gegen die Zulässigkeit sprächen, wie sie bei Vergehen möglich sind, liegen bei diesem polizeilichen Unrecht nicht vor.[3]) Denn diese Bestrafungen haben ja mehr den

[1]) Merkel, a. a. O. geht wohl zuweit, wenn er die Geldstrafe ausschließen will, sofern die Handlung aus einer unehrenhaften Gesinnung hervorgegangen ist. Träger, a. a. O.: Die Geldstrafe ist ausgeschlossen, wenn sie der durch die Tat bekundeten ehrlosen Gesinnung nicht entsprechen würde.

[2]) V. D. A. IV. S. 400.

[3]) Eine Ausnahme bilden vielleicht die Tatbestände des § 361 Z. 3, 4, 6, 5a, 7 und 10 StGB., die deshalb mit Recht von den Entwürfen aus dem Kreis der Uebertretungen herausgenommen und zu Vergehen (so E 27: § 314 und 370 374) gestempelt wurden oder als gemeinschädliches Verhalten eine besondere Regelung erfuhren, indem die betreffenden Leute dem Arbeitshaus überwiesen wurden (E 25: § 378, 79, 80 und § 382), was wohl die beste Lösung ist.

Charakter eines „Denkzettels" und sollen weniger Vergeltung sein. Es kann deshalb gar nicht die Frage auftauchen, ob der Strafzweck durch das eine oder andere Strafmittel erreicht wird, da der hier allein in Betracht kommende Zweck des Avertissements durch Geldstrafe ohne weiteres erreicht wird. Deshalb ist eine Androhung der Freiheitsstrafe überflüssig und es genügt die allein angedrohte Geldstrafe. Die E. 19, 25 und 27 gehen diesen Weg, indem sie es direkt als Kriterium der Uebertretungen bezeichnen,[1]) daß sie allein mit Geldstrafe bedroht sind.

Die noch im K.E.[2]) beibehaltene alternative Strafdrohung hat ja auch nur die Möglichkeit geben sollen, in Fällen besonderen Verschuldens auch noch mit Freiheitsentzug eingreifen zu können. Die neueren Entwürfe haben diesen Gedanken mit Recht in der Strafdrohung für „besonders schwere Fälle" aufgenommen und generell geregelt.[3]) Dies ist deshalb nötig, weil sich sonst bei dem beschränkten Maximum der Uebertretungsgeldstrafe ein begüterter Täter ohne weiteres über die Norm wegsetzen könnte, weil er eben für eine derartige Strafe nicht empfänglich ist.

2. Kapitel.

Die Bemessung der Geldstrafe.

§ 17.

Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Neben dem Problem des Anwendungsgebiets der Geldstrafe steht als das wohl schwierigste das ihrer Bemessung. Die Idee der Gerechtigkeit fordert eine möglichst gleichmäßige Bestrafung aller Rechtsbrecher. Daraus ergeben sich bei der Vermögensstrafe deshalb besondere Schwierigkeiten, weil die Grundlage, auf der das Strafmittel aufgebaut ist, bei den einzelnen Angeklagten denkbar unterschiedlich vorhanden ist, wodurch die Bestrafung außerordentlich verschieden empfunden wird. Formelle Gleichheit zu erreichen, darf weder dem Gesetzgeber noch dem Richter genügen. Das Ziel muß sein, zu materieller Gleichheit zu gelangen. Dieser Gedanke, meist in der Formel vom Prinzip der Opfergleichheit ausgedrückt, hat zwar im bisherigen Recht und in den Entwürfen einen gewissen Niederschlag gefunden, aber das genügt noch nicht. Gerade weil eine nähere Regelung große Schwierigkeiten hat und weil der Gesetzgeber diese erkannte, durfte er sich nicht darauf verlassen, der Richter werde selbständig zum richtigen Ergebnis kommen, sondern er mußte ihm den Weg dazu zeigen. Von seiten der Wissenschaft waren dazu Vorschläge mancher Art gemacht worden.

Bei ihrer Betrachtung läßt sich in erster Linie Einheitlichkeit dahin feststellen, daß die dem Richter zustehende Aufgabe eine doppelte Gedankenoperation erfordert,[4]) die, darauf ist der Nachdruck zu legen, getrennt vorgenommen werden muß. Einmal muß

[1]) E 19: § 402, E 25, § 343, E 27 § 375.

[2]) § 403 ff.

[3]) E 19 § 404, E 25 § 352 E 27 § 384.

[4]) So besonders, Träger, S. 292 u. 299; Friedmann Gutachten S. 178 f. Merkel, Bericht S. 351. A. A. Oetker E 19, S. 184.

die Wertung der Tat ohne irgend welche Beziehung zur Finanzkraft des Täters allein nach der Strafwürdigkeit erfolgen, und zweitens muß diese Größe den materiellen Verhältnissen des Täters angepaßt werden. Der Weg, die Strafe unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Tat und wirtschaftlichen Verhältnissen auszuwerfen, erscheint so schwierig und verstandesmäßig so wenig kontrollierbar, daß von ihm abgesehen werden muß. Bei der Trennung des Verfahrens taucht die Schwierigkeit auf, daß es keinerlei Skala gibt, in der die reine Strafwürdigkeit ausgedrückt werden könnte. Es ist auch nicht möglich, einen solchen Maßstab aufzustellen, da ja allein die Momente, die für die Feststellung des Verschuldens in Betracht kommen, so verschieden und zahlreich sind, daß ihre vollständige Zusammenfassung einfach unmöglich ist. Friedmann[1]) weist nun mit vollem Recht darauf hin, daß man sich durch die lange Uebung, Freiheitsstrafen zu verhängen, an eine so enge Beziehung von Strafwürdigkeit und Freiheitsentzug gewöhnt habe, daß sich die Strafgrößen nur unter dem Bild von Zeiträumen der Unfreiheit vorstellen lassen. Dieser Maßstab läßt sich ohne Schwierigkeit anwenden. Der Richter hat dann als Abschluß der ersten Gedankentätigkeit die Strafwürdigkeit im Medium der Freiheitsstrafe auszudrücken.[2]) Dieses, von Friedmann als Festsetzung einer Grundstrafe bezeichnete Verfahren, hat mannigfache Vorzüge. Einmal ermöglicht es, an alle Delikte einen durchgehenden Bewertungsmaßstab anzulegen, so daß ein Uebergang und nicht eine Kluft besteht zwischen den mit Geldstrafe und den mit Freiheitsstrafe gesühnten Delikten. Sodann ist für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe schon die Ersatzstrafe bestimmt. Außerdem besteht die Möglichkeit, erlittene Untersuchungshaft ohne Schwierigkeit anzurechnen, und endlich die, die Berechnung der Geldstrafe bei Realkonkurrenz neu zu regeln.[3])

Die allgemeine Festsetzung einer Grundstrafe in Form der Freiheitsstrafe liegt aus verschiedenen Gründen nahe. Der Richter muß ja nach dem über das Anwendungsgebiet Gesagten doch in vielen Fällen, nämlich in all denen, die sich der Sechs-Wochengrenze nähern, wie auch jetzt schon wegen § 27 b StGB., sowieso zuerst die Strafwürdigkeit in diesem Medium bestimmen. Erst dann kann er ja entscheiden, ob eine Geldstrafe überhaupt in Betracht kommt. Mag sich diese Feststellung meist auch darauf beschränken zu erwägen, ob die Freiheitsstrafe über oder unter der Grenze liegt, so liegt doch im bejahenden Fall nichts näher als vollends ihre genaue Höhe zu bestimmen.[4]) Außerdem muß doch der Richter schon im Urteil die Höhe der Ersatzfreiheitsstrafe bestimmen.[5]) Da ist es doch das Natürliche, daß vom Richter nicht verlangt wird, er solle unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Strafwürdigkeit und Finanzkraft die Geldstrafe festsetzen und dann unter nochmaliger Berücksichtigung der letzteren die Ersatzstrafe, sondern daß er den von Friedmann vorgeschlagenen Weg geht.[6])

Voraussetzung dieser Methode ist allerdings die im Medium der Freiheitsstrafe ausgedrückte Begrenztheit der Geldstrafe und

[1]) Gutachten, S. 148.

[2]) So auch Wachtel S. 67.

[3]) Friedmann, Gutachten S. 151.

[4]) Träger S. 302.

[5]) § 459 StPO bezeichnet es als Ueberlassung, wenn dies nicht geschieht.

[6]) Friedmann, Gutachten, S. 148.

die Zulässigkeit von Freiheitsstrafe als Ersatzstrafe. Sonst hat das Verfahren etwas Gekünsteltes, wie Merkel[1]) mit Recht ausführt, da dann die Freiheitsstrafe lediglich Rechenfaktor ist, ohne praktische Bedeutung erlangen zu können.

Die Lösung der Doppelaufgabe wurde in der Literatur auch noch in anderer Weise versucht. Einmal[2]) wurde vorgeschlagen, die Geldstrafe unter Zugrundelegung eines normalen Schuldmaßes in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters auszudrücken und dann die so gefundene Größe um den Grad der konkreten Strafwürdigkeit vom Normalschuldmaß zu vergrößern oder zu verringern. Die andere, umgekehrte Methode unterstellt durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse, bestimmt auf Grund dieser und der Strafwürdigkeit die Geldstrafe und erhöht bezw. ermäßigt die so gefundene Größe je nach den tatsächlichen materiellen Verhältnissen des Täters.[3])

Beide Verfahren arbeiten mit Fiktion und sind schon deshalb abzulehnen. Denn es ist ein Ding der Unmöglichkeit, ein Normalverschulden im Sinne eines Durchschnittsmaßes von Strafmilderung und Strafschärfungsgründen oder eine Durchschnittsgröße der wirtschaftlichen Verhältnisse aufstellen zu wollen.

Dagegen liefert die von Friedmann vertretene Freiheitsgrundstrafe eine brauchbare Grundlage zur Bemessung der Strafsumme. Diese wird gefunden durch Zusammenfassung der Grundstrafe und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters. Diese kann verschieden berücksichtigt werden, je nachdem man allein auf das Vermögen im Sinn von Stammvermögen oder das Einkommen oder beides zusammen abhebt.

Eine Orientierung der Geldstrafe nach dem Vermögen schlug schon Filangieri vor. Nach ihm müssen die Geldstrafen nicht bestimmen, wieviel zur Strafe soll gegeben werden, sondern der wievielte Teil des Vermögens dem Schuldigen genommen werden soll: „Derjenige, der dieses oder jenes Verbrechens wird überwiesen sein, soll mit dem Verlust des dritten, vierten, fünften Teils seines Vermögens bestraft werden".[4]) Ein Abstellen auf das Vermögen findet sich unter späteren Schriftstellern, besonders auch bei Kronecker,[5]) der als neues eine gewisse Progression vorschlägt, die vom Gesetzgeber zu normieren wäre. Damit will er dem berechtigten Einwand begegnen, daß die Entziehung eines gleichen Bruchteils noch nicht zur gleichen Opferwirkung führt. Denn der, welchem sein Notgroschen geschmälert wird, wird diesen Verlust ungleich härter empfinden als der, dem der prozentual gleiche Betrag von einem größeren Vermögen genommen wird. Aber auch dann lassen sich noch zwei Einwendungen gegen diese Berechnungsart machen. Einmal, was soll mit Tätern geschehen, die kein Vermögen haben? Und dann ist diese Berechnung als partielle Vermögenskonfiskation anzusprechen, wie Goldschmidt[6]) betont, und ist als solche von den modernen Verfassungen verpönt.

---

[1]) Merkel, Bericht, S. 354.

[2]) Rosenfeld, Bericht S. 185.

[3]) So Zürcher, Schweizerische Landesversammlung der intern. krim. Vereinigung vom 15. VI. 91, Thesen zu Unterfrage 2 und 3, abgedruckt bei Rosenfeld Mitt. der int. krim. Vereinigung III. S. 185 Anm. 86. Aehnlich auch Mohr, S. 47/48.

[4]) Filangeri Bd. IV, S. 89, 91, 92.

[5]) Kronecker, 27, S. 87/88.

[6]) V. D. A. IV, S. 403.

Dagegen kam man in neuerer Zeit immer mehr darauf, Geldstrafenhöhe und Einkommen in Beziehung zu bringen. Das Einkommen ist ja der Faktor, der der Wirtschaft des einzelnen den Stempel aufdrückt. Von Liszt,[1]) Lilienthal,[2]) Mittelstädt,[3]) Wahlberg,[4]) Seidler[5]) wollen diesen Weg gehen.

Die sich auch hier ergebenden Schwierigkeiten sind — die Strafe ist auch hier als Quote gedacht — dreifacher Art. Die Empfänglichkeit für das Strafübel bestimmt sich doch nicht allein nach dem Einkommen, sondern resultiert aus dem Zusammentreffen desselben mit dem Stammvermögen einerseits und den Verpflichtungen des Täters andererseits. Ein zweiter Einwand geht dahin, daß je niederer ein Einkommen ist, desto empfindlicher eine teilweise Wegnahme desselben wirkt. Endlich macht eine Frage, die allerdings weniger den Gedanken als seine praktische Durchführung trifft, Schwierigkeiten, nämlich die, wie sich die Höhe des Einkommens einwandfrei feststellen läßt. Die im allgemeinen empfohlene Anlehnung an das staatliche Steuersystem hat große Mängel, wenn auch jetzt, nachdem eine einheitliche Reichseinkommensteuer vorhanden ist, die früher geäußerten Bedenken wegen der Verschiedenheit der bundesstaatlichen Regelung wegfallen. Dennoch scheinen die Ausführungen Friedmanns[6]) durchschlagend, wenn er aus der verschiedenen Zweckbestimmung des Steuer- und des Strafrechts zu dem Schluß der Unanwendbarkeit steuerrechtlicher Feststellung auf die Bestimmung der Strafe kommt. Mohr[7]) kommt zum selben Ergebnis lediglich auf Grund der Unzulänglichkeit der steuerlichen Erhebung als solcher.

Auch der Schwierigkeit der verschiedenen Wirkung der gleichen Quote ist nicht leicht zu begegnen. Es wäre ja der von Kronecker[8]) vorgeschlagene Weg der Progression bei größeren Einkommen zu erwägen. Die Frage ist nur die, in welcher Weise die Steigerung stattzufinden hätte. Diese läßt sich wohl kaum durch einen vom Gesetzgeber vorgeschlagenen Zuschlag erreichen, da sonst der Geldstrafe die notwendige Elastizität genommen würde. Diese Tätigkeit kann und muß dem Richter überlassen werden. Nur er kann an Hand des bestimmten Falls entscheiden, ob und welche Steigerung zu erfolgen hat, zumal ja hiebei noch das dritte Bedenken zu berücksichtigen ist, nämlich der Einfluß der dem Einkommen gegenüberstehenden Verbindlichkeiten. Daß diese Berücksichtigung verdienen, unterliegt wohl keinem Zweifel. Diese zu einer Verringerung der an und für sich angemessenen Strafe führenden Verhältnisse sind auch so vielgestaltig, daß sie richtig nur von Fall zu Fall und damit vom Richter gewürdigt werden können. Eine Regelung genereller Art läßt sich nicht durchführen, ohne daß man zu Schematismus gelangte; sie ist deshalb abzulehnen.

Wenn man endlich erwägt, daß ein Teil der Delinquenten überhaupt kein regelmäßig wiederkehrendes, sondern ein zahlenmäßig wechselndes Einkommen hat, so wird man zu dem Ergebnis kommen müssen, daß auch eine Bemessung der Geldstrafe nach Quoten des Einkommens nur dann eine Berechtigung hat, wenn

[1]) Bericht S. 242/3.
[2]) Gutachten, S. 80 f.
[3]) Gutachten, S. 63 f.
[4]) Wahlberg, II, S. 262.
[5]) S. 254.
[6]) Gutachten S. 141.
[7]) Mohr, S. 41.
[8]) Kronecker 27, S. 88.

es keinen besseren Weg gibt. Denn im Hinblick auf die äußerst schwierige Frage muß man Merkel[1]) durchaus beipflichten, wenn er sagt: „In der Tatsache, daß man einen richtigen Gedanken nicht exakt durchführen kann, liegt kein Grund, ihn überhaupt beiseite zu werfen und prinziploser Willkür,[2]) dem Beiseite-lassen jedes bestimmten Maßstabes den Vorzug zu geben."

Letzlich wäre noch zu untersuchen, ob nicht ein brauchbares Resultat erzielt werden könnte, wenn man die Höhe der Geldstrafe zu den wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters in ihrer Gesamtheit in Beziehung bringt. Diese von Träger,[3]) Friedmann,[4]) Mohr[5]) gebilligte Methode hat zweifellos den Vorteil für sich, daß sie all die Umstände zu berücksichtigen erlaubt, die für die mehr oder weniger starke Empfindlichkeit einer Geldstrafe wichtig sind. Natürlich kann der Gesetzgeber kein System für die Art der Beachtung dieser Tatsachen aufstellen. Aber dieser Mangel ist nicht allzuschwer zu nehmen, denn auch bei der Angleichung lediglich an das Einkommen gab es Positionen, bei denen, um nicht offenbare Ungerechtigkeiten vorzuschreiben, dem Ermessen des Richters ein gewisser Spielraum gelassen werden mußte. Wenn man schon einmal zugibt, daß er Zuschläge im Sinne einer Progression und Abstriche machen darf, die durch die Verpflichtungen des Täters bedingt sind, warum sollte man dann nicht noch einen Schritt weiter gehen und dem Richter die Berücksichtigung eines vorhandenen Grundvermögens ermöglichen, aus dem der Rechtsbrecher eine nur seinen Einkünften angepaßte Strafe mühelos ersetzen kann. Um sich über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Delinquenten Klarheit zu verschaffen, kann der Richter die Erhebung der Steuer- oder sonstiger Behörden verwenden. Das ist kein Widerspruch zu dem oben Gesagten, da es etwas ganz anderes ist, ob ein bestimmter Bruchteil eines von der Steuerbehörde festgestellten Betrags als Strafe ausgeworfen wird, oder ob die von jener Behörde gemachten Erhebungen als tatsächliche Unterlagen für ein Urteil über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Angeklagten benutzt werden.

Ist sich der Richter über die Grundstrafe und über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Delinquenten klar geworden, so hat er die Grundstrafe in eine Geldstrafe umzuwandeln. Dabei kann ihm der Gesetzgeber einen Minimalumwandlungsmaßstab vorschreiben, der sich nach der untersten ökonomischen Schicht, den besitzlosen, nicht qualifizierten, landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern zu richten hätte.[6]) Dagegen wäre von einem Maximum dieses Maßstabs abzusehen, denn das könnte nur als Beeinträchtigung bei der Verwirklichung des Gedankens der Opfergleichheit wirken. Die weiteren Umwandlungsmaßstäbe hat der Richter von sich aus zu finden. Feste Regeln lassen sich dabei nicht aufstellen. Dagegen hat Träger[7]) recht, wenn er fordert, daß dem Richter unbedingt die notwendigen leitenden Grundsätze vorgezeigt werden. Diese sind im Gesetz aufzuzählen, ähnlich wie es mit den allgemeinen Strafzumessungsgründen in den meisten Entwürfen ge-

[1]) Bericht, S. 332.

[2]) Gemeint ist damit das vor der Geldstrafengesetzgebung geltende Recht, das aber in diesem Punkt ja keine Besserung erfahren hat.

[3]) S. 291.

[4]) Gutachten, S. 145.

[5]) S. 45.

[6]) So Friedmann Gutachten S. 156 f., der diese Proportion ausführlich und überzeugend begründet.

[7]) S. 307.

schehen ist. Als solche kommen in Betracht neben den bisher erwähnten auch die bei Besprechung des geltenden Rechts bezüglich des Begriffs „wirtschaftliche Verhältnisse" angeführten Momente. Allerdings kann Träger darin nicht zugestimmt werden, daß er, obwohl weitgehend mit Friedmann einig, die Grundstrafe sofort im Einkommen von 1—30 Tagen festsetzen will und diese je nachdem vom Richter frei zu bewertenden wirtschaftlichen Gesamtverhältnisse bis zur Hälfte herab oder bis zum Dreifachen hinaufsetzen will.[1]) Denn dadurch wird der Geldstrafe ihre Dehnbarkeit genommen.

Wenn in der bisherigen Weise, von der allerdings die Entwürfe soweit entfernt stehen wie das geltende Recht,[2]) dem Richter der Weg der Findung der Geldstrafe vorgezeigt ist, so besteht keine Gefahr, daß die Freiheit des Richters bei Bemessung der Strafe in der neuen Ausgestaltung unheilvoll wirken könnte. Daran freilich wird sich die Allgemeinheit gewöhnen müssen, daß die Strafhöhe in vielen Fällen steigt, aber das soll ja gerade erreicht werden.[3]) Die Oeffentlichkeit wird sich mit der Zeit auch darauf einstellen, in der ausgeworfenen Strafe nicht mehr allein das Spiegelbild der Strafwürdigkeit zu sehen, sondern diese in Verbindung mit der Finanzkraft des Täters. Dann werden keine falschen Schlüsse auf das Verschulden eines mit einer, absolut gesehen, hohen Strafe belegten Verurteilten gezogen werden.

Die Kontroverse darüber, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse als Strafzumessungsgründe zu bezeichnen sind[4]) oder nicht,[5]) hat wenig praktische Bedeutung, sondern mehr terminologischen Charakter. Wenn man die Strafzumessungsgründe dahin auffaßt, daß sie die Tatsachen darstellen, die eine Erhöhung oder Verringerung der Strafbarkeit bewirken,[6]) fallen natürlich diese Verhältnisse nicht unter den Begriff, denn sie beeinflussen ja nur die zahlenmäßige Höhe der Strafe, nicht aber die Strafbarkeit, zwei Größen, die sich zwar bei Anwendung aller andern Strafmittel decken, nicht aber bei der Geldstrafe, da, wie wir oben gesehen haben, derselben Grundstrafe verschieden hohe Geldstrafen entsprechen können. Da aber durch eine erweiternde Anwendung des Ausdrucks „Strafzumessungsgründe" dahin, daß er auch die lediglich die Strafhöhe beeinflussenden Momente umfaßt, kaum Mißverständnisse hervorrufen wird, ist gegen sie nichts einzuwenden, zumal ein anderer treffenderer Ausdruck schwerlich zu finden sein wird.

---

[1]) S. 305. Aehnlich Oetker, E 19, S. 190.

[2]) Sie haben alle die gleiche, sich lediglich darauf beschränkende Regelung, die in der allgemeinen Vorschrift besteht, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen seien. E 25 § 68, E 27 § 69 70, K. E. § 66 Abs. II und E 19 § 109.

[3]) Gänzlich abwegig Oetker E 19, S. 184, der ausführt: „Eine Strafe von 100 000 Mk. gegen den mehrfachen, vielfachen Millionär bei verhältnismäßig geringem Verschulden muß verbitternd wirken und wird oft den Erfolg haben, vorhandenen Gemeinsinn zu untergraben. Wir sollen uns hüten, die Reichen ohne Not vor den Kopf zu stoßen, denn wir sind auf die großen Vermögen angewiesen zur Befriedigung gar mancher wissenschaftlicher, künstlerischer, sozialer Bedürfnisse, für die dem Staat die nötigen Mittel fehlen."

[4]) So Goldschmidt V. D. A. IV, S. 402 und Liszt, Lehrbuch, S. 406.

[5]) So Stooß, Zeitschrift S. 697 und ähnlich, Kronecker, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 44. Jahrgang, 1924 S. 583.

[6]) So Stooß, a. a. O.

3. Kapitel.

Die unbeitreibbare Geldstrafe.

§ 18.

Die Ersatzstrafe.

Durch die Geldstrafengesetzgebung sind die Wünsche, die früher de lege ferenda bezüglich der Erleichterung der Zahlung der Geldstrafe geäußert wurden, erfüllt worden. Die Punkte, die vielleicht noch geändert werden könnten, betreffen nur Kleinigkeiten und wurden bei Behandlung des geltenden Rechts besprochen.

Diese Erleichterungen werden zusammen mit der bisher vertretenen Art der Anordnung und Bemessung zur Folge haben, daß sehr viele der erkannten Strafen tatsächlich verbüßt werden. Ausnahmslos freilich wird es nicht vorkommen, da unbedingt daran festgehalten werden muß, daß die voraussichtliche Uneinbringlichkeit einer Geldstrafe als solche kein Grund für den Richter sein darf, die Umwandlung einer kürzeren als sechswöchentlichen Freiheitsstrafe in Geldstrafe zu unterlassen.[1]) Denn diese Verhältnisse können sich bis zum Zeitpunkt der Vollstreckung ändern, auch darf man dem Verurteilten die Möglichkeit nicht nehmen, sich durch Verwertung unpfändbarer Gegenstände oder seines persönlichen Kredits[2]) die Zahlung der Geldstrafe zu ermöglichen. Auf alle Fälle darf aber Armut kein Grund für die Wahl des Strafmittels sein.

Da aber ein allgemeiner Verzicht auf unbeitreibbare Geldstrafen unmöglich ist, muß ein Ersatzmittel gefunden werden. Das StGB. sowie die bisherigen Entwürfe verwendeten dazu die Freiheitsstrafe.[3]) Um dieser Notwendigkeit zu entgehen, wurde verschiedentlich[4]) der Vorschlag gemacht, die Tatsache zu verwerten, daß der einzelne sich im allgemeinen Vermögenswerte durch seine Arbeit verschafft. Da nun die Geldstrafe den Menschen an seiner vermögensrechtlichen Seite packt, schlug man vor, statt des Geldes, das der Verurteilte nicht hat, Arbeit von ihm zu fordern. Wenn es nun auch theoretisch durchaus richtig ist, wenn Merkel[5]) sagt: „Strafumwandlungen sollen sich von dem Inhalt des primären richterlichen Urteils so wenig als möglich entfernen", so hat doch die praktische Undurchführbarkeit dieses Gedankens seine allgemeine[6]) gesetzliche Durchführung bis jetzt verhindert. Denn so richtig die Idee ist, so schwer ist sie zu realisieren, wie sich aus dem jetzigen Rechtszustand er-

[1]) Wenn man die bei Felisch, S. 333 angeführten Ergebnisse seiner Rundfrage betrachtet, muß man beinahe zu dem Schluß kommen, daß in den angeführten Bezirken die Geldstrafe eben insofern unrichtig verwendet wurde, als man bei vermögenslosen Tätern einfach von ihr absah. Denn sonst könnte es doch nicht vorkommen, daß in einem ganzen A.-G.-Bezirk die Strafe bei der damaligen Regelung nur in zwei bis drei Fällen nicht bezahlt wurde.

[2]) Daß bei einem normalen Darlehensvertrag der Geldgeber kein strafbarer Begünstiger wird, unterliegt keinem Zweifel.

[3]) V. E. § 34, K. E. § 71, E 19 § 59; E 25 § 34, E 27, § 39.

[4]) Besonders Felisch Gutachten, S. 277 ff. und Rosenfeld Bericht S. 210 ff. und die dort zitierten Schriftsteller.

[5]) Verhandlungen des 23. Deutschen Juristentages, Band II S. 388.

[6]) Einzelne ältere Gesetze verwenden Arbeit als Ersatzmittel für uneinbringliche Geldstrafen, doch handelt es sich dabei meistens um Forststrafsachen, bei denen die Durchführung leichter ist, sowohl wegen der verurteilten Personen als auch wegen der Art der in Betracht kommenden Arbeit. Eine ausführliche Aufzählung der Gesetze findet sich bei Rosenfeld Bericht S. 205—209 und bei Felisch, Gutachten S. 285—89.

gibt, da § 28 b zwar eine Abarbeitung gestattet, ohne daß aber bis jetzt die ausführenden Vorschriften ergangen wären.

Felisch, der auf dem 23. Juristentag in seinem Gutachten den ganzen Fragenkomplex eingehendst behandelt hat, scheidet zweckmäßig zwischen freiwilliger Arbeit, die er als Strafarbeit bezeichnet, und Zwangsarbeit, wie sie mit oder ohne Einsperrung möglich ist.[1]) In der Tat zeigt die durch freiwillige Arbeit erzielte Schaffung von Werten fundamentale Unterschiede gegenüber der Zwangsarbeit und am meisten Aehnlichkeit mit der durch Vollstreckung einer Geldstrafe erfolgenden Verminderung des Vermögens der Verurteilten. Von diesen ist sicher auch ein großer Teil zu freiwilliger und ordentlicher Arbeit bereit, zumal wenn er die Gewißheit hat, daß bei Widerspenstigkeit, die sich in Nichterscheinen zur Arbeitsstätte, schlechter Leistung oder ähnlichem äußern kann, die Möglichkeit vorhanden ist, zur Arbeit unter Einsperrung gezwungen zu werden. Diesen psychologischen Zwang will Felisch sehr geschickt verwenden und nimmt deshalb die Arbeit bei Staat oder Gemeinde zum Ausgangspunkt, zu der sich zu melden ganz im Belieben des Verurteilten steht. Allerdings wird diesem freien Willen durch Androhung des größeren Uebels der Zwangsarbeit nachgeholfen. Von der Zwangsarbeit mit Einsperrung sagt aber Felisch selbst, daß sie der Ersatzfreiheitsstrafe, sofern sie mit Arbeitszwang verbunden ist, gleiche wie ein Ei dem andern.[2])

Voraussetzung des ganzen Planes ist aber immer, daß Arbeit vorhanden ist. Das gibt Felisch selbst zu, wenn er bei Besprechung des praktischen Verlaufs sagt: „Die Gemeinde sammelt den Nachweis über die verschiedenen Arbeitsgelegenheiten“[3]) oder „wenn zeitweise keine Arbeit vorhanden ist, namentlich im strengen Winter oder bei einem Notstand, so muß mit der Vollstreckung gewartet werden.“[4]) Daß man nun zu der Zeit, als dieses Gutachten abgegeben wurde,[5]) in einem Deutschland des wirtschaftlichen Aufstiegs die Bedenken bezüglich der Arbeitsmöglichkeit nicht sonderlich ernst nahm,[6]) verwundert nicht.[7]) Heute ist die Sachlage wesentlich anders. Wir haben ein Heer Arbeitsloser und Arbeiten, die als nicht sonderlich dringend und billige Arbeitskräfte erfordernd, früher für Strafarbeit vorgeschlagen wurden, werden jetzt als Notstandsarbeiten aller Art von Körperschaften und Staat in Angriff genommen, um die arbeitslose Bevölkerung einigermaßen zu beschäftigen. Es sind also alle irgendwie vorhandenen Arbeitsmöglichkeiten schon vergeben. Neue lassen sich keine schaffen und wenn das möglich wäre, so müßten sie doch wiederum in erster Linie den Erwerbslosen zugewendet werden. Freilich hat der Verurteilte das gleiche Recht auf dem Arbeitsmarkt, denn die Strafarbeit hat ja nicht den Sinn, den Verurteilten zur Strafe arbeiten zu lassen, sondern den, ihm Arbeit zu geben damit er seine Strafe bezahlen kann. Aber es darf doch das Verhältnis nicht dahin umgekehrt werden, daß bei einer Gesamtzahl von 2,5 Millionen Er-

[1]) Gutachten, S. 291.

[2]) Ein Unterschied läßt sich auch nicht dadurch konstruieren, daß man sagt, in einem Fall ist der Freiheitsentzug im Vordergrund stehend und im andern die Arbeit während die Einsperrung nur Mittel zum Zweck und Nebenwirkung sei. So Bremer, S. 109.

[3]) S. 322.

[4]) S. 326.

[5]) Im Jahr 1895.

[6]) Daß sie aber schon vorhanden waren, zeigen die Gutachten, die Felisch S. 335 anführt.

[7]) Rosenfeld, Ersatzmittel S. 244.

werbslosen[1]) die Tatsache der Bestrafung eine beschleunigte Zuweisung von Arbeit bedingt. So würde sich nämlich die Sachlage darstellen.

Wenn dagegen eingewendet wird, es sei doch auch bei der bisherigen Regelung so, daß der, der die Ersatzstrafe absitze, von Staatswegen ernährt und versorgt werde, während der stellenlose Nichtsträfling unter Umständen darben und frieren müsse, so kann dem nur entgegengehalten werden, daß diese Betrachtungsweise sich nur an das rein Aeußerliche hält, ohne zu beachten, daß es ein fundamentaler Unterschied ist, der auch von den Beteiligten in der Mehrzahl der Fälle als solcher empfunden wird,[2]) ob die Sorge fürs Dasein deshalb abgenommen wird, weil man Sträfling ist oder ob dies einem freien Menschen geschieht.[3])

Man kann auch nicht sagen, daß die stellenlosen Verurteilten auf alle Fälle Konkurrenten bei der Suche nach Arbeit sind und deshalb die Zuweisung von Strafarbeit an sie keine Verschärfung des Konkurrenzkampfs bedeute. Darauf kommt es ja gar nicht an. Dagegen liegt kein Grund vor, nun gerade diesen Leuten von staatswegen für Arbeit zu sorgen und damit den Vollstreckungsbeamten zum Stellenvermittler zu machen. Völlig unproduktive Arbeit zum Zweck des Abverdienens zu beschaffen, die letzte Möglichkeit, und diese von den Verurteilten gegen ein Entgelt leisten zu lassen, kann ernsthaft nicht vorgeschlagen werden.

Es läßt sich somit der theoretisch als der gerechteste durchaus zu billigende Weg aus praktischen Erwägungen heraus zur Jetztzeit nicht gehen. Es wäre aber verfehlt, daraus ein Argument gegen die Verwendung der Geldstrafe überhaupt zu entnehmen. Denn wenn sie auch infolge der angegebenen Schwierigkeiten in manchen Fällen dazu führen wird, daß eine kurze Ersatzstrafe verbüßt werden muß, so verringert sie doch die Gesamtheit der kurzen Freiheitsstrafen, die ohne die bisher geforderte Anwendung der Geldstrafe verhängt und vollstreckt werden müßten, ganz erheblich. Ja man kann sagen, daß infolge der Zahlungserleichterungen, die Zahl der unbeitreiblichen Geldstrafen gering sein wird[4]) und sich nur aus Leuten zusammensetzen wird, die keine Arbeit haben. Das kann allerdings drei Gründe haben.

1. Der Delinquent ist arbeitsunfähig. Dann hätte für ihn auch die Möglichkeit der Strafarbeit keinen Nutzen. Man muß ihm anders helfen.
2. Der Delinquent könnte arbeiten, aber er mag nicht. Auch hier kommt Abarbeiten nicht in Frage, da letzten Endes gute Arbeit, und nur solche könnte in Betracht kommen, eben nicht erzwungen werden kann, und wenn das versucht werden sollte, wie gesagt, ein Unterschied vom bisherigen Zustand de facto nicht vorhanden ist.
3. Es bleiben die Leute, die arbeitsfähig und willig sind, aber keine Stellung finden können. Ihre Zahl ist zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Wirtschaftsgebieten unterschiedlich. Ist sie groß, wie z. B. heute, so läßt sich eine Abarbeitung praktisch nicht durchführen. Ist sie klein, so wird auch die Zeit

[1]) So hoch war das Maximum etwa im vergangenen Winter.

[2]) Das läßt sich unter anderem daraus schließen, in welch großem Umfang von den Zahlungserleichterungen des geltenden Rechts Gebrauch gemacht wird.

[3]) Von den Leistungen der Arbeitslosenversicherung soll hier abgesehen werden, da es sich dabei um die Leistungen einer allerdings verfehlt eingerichteten Versicherung handelt, auf die aber doch der Versicherte einen Anspruch hat.

[4]) So auch Liszt, Bericht S. 240.

der Arbeitslosigkeit beim einzelnen nicht allzulange währen, sondern nur vorübergehend sein, und dann kann durch Stundung der Geldstrafe geholfen werden.

Ich komme deshalb zum Ergebnis, daß, auch abgesehen von der gegenwärtigen Lage des Arbeitsmarkts, nicht zu fordern ist, daß das kommende Strafgesetzbuch[1]) eine Regelung des Problems der Tilgung unbeitreiblicher Geldstrafen durch Arbeit enthalten solle.

Vielmehr ist bei der Regelung des bisherigen Rechts, wenigstens im Prinzip, zu bleiben.[2]) Diese ist historisch begründet[3]) und kann eben schlechterdings nicht entbehrt werden,[4]) obwohl sie vielfach heftig bekämpft wird.[5])

Fraglich ist nur, welche Art des Freiheitsentzugs zu wählen ist. Zu trennen wird dabei sein danach, ob die Geldstrafe als Ersatz einer kurzen Freiheitsstrafe oder als Zusatz neben einer Freiheitsstrafe bei den Verbrechen und Vergehen, die auf Gewinnsucht beruhen, verhängt wurde. In letzteren Fällen kommen in Betracht Zuchthaus und Gefängnis, denn daß die Voraussetzungen für Festungshaft bei Gewinnsuchtsdelikten vorliegen, ist wohl unmöglich. Dabei wird eine Anpassung an die gleichzeitig verhängte Freiheitshauptstrafe das richtigste sein.

In den Fällen der ersten Art stehen in Frage Haft, Gefängnis und Festungshaft. Auch hier wird es angebracht sein, als Ersatz die Art von Freiheitsentzug zu wählen, die zur Anwendung gelangt wäre, wenn die Freiheitsstrafe nicht wegen ihrer Kürze in Geldstrafe umgewandelt worden wäre. Daraus ergibt sich bei der Mehrzahl der Vergehen Gefängnis: Festungshaft dagegen beim Vorliegen der in den neuen Entwürfen[6]) generell normierten Voraussetzungen dieses Strafmittels. Dagegen kommt Haft im Gegensatz zum geltenden Recht nicht in Betracht, da diese Strafe nicht mehr als Vergehensstrafe zu verwerten ist, wie es auch in E. 25 und E. 27 mit Recht geschehen ist. Dieses Strafmittel hat seine Stelle als Ersatzstrafe bei Uebertretungen. Denn hier, bei den leichtesten Zuwiderhandlungen gegen die Rechtsordnung, ist auch allein die mildeste Art des Freiheitsentzugs berechtigt.

Der Vorschlag Oetkers,[7]) des K.E.[8]) und des E. 19,[9]) als Ersatzstrafe allgemein die Haftstrafe zu wählen, kann nicht gebilligt werden. Denn der Ausgangspunkt für diese Forderung, daß die mildeste Freiheitsstrafe als Ersatzstrafe angewendet werden solle, wenn schon die Geldstrafe nicht beigetrieben werden könne, ist falsch gewählt: Die Geldstrafe ist ja nicht als die mildere Strafe im Gesetz verwendet, und nur unter dieser Voraussetzung wäre es gerechtfertigt, die mildeste Freiheitsstrafe als Substitut zu verwerten.

Die Bemessung der Ersatzstrafe erfordert keine besondere Vor-

[1]) Oder ein Strafvollzugsgesetz, da es sich um eine Frage dieses Gebietes handelt. Im Gegensatz dazu stehen § 32 V. E., § 70 Abs. 1 K. E. und § 58 E 19.

[2]) So auch Foz, S. 97.

[3]) Näheres darüber bei Adams.

[4]) Friedmann, Gutachten, S. 180. Schmid, Grundriß S. 167, Stenglein, G. S. 47, S. 278. Kahl Bericht S. 393. These 5 der int. krim. Vereinigung, Mitt. III S. 264.

[5]) Goldschmidt V. D. A. IV. S. 409. Rosenfeld. Bericht S. 203; Mohr, S. 54, Rauh, S. 88, Liszt, Bericht S. 240, Krohne, Gutachten S. 230.

[6]) E 25, § 71 und E 27 § 72

[7]) S. 237.

[8]) § 71.

[9]) § 59.

schrift mehr.[1]) Denn wenn der Richter nach dem hier gemachten Vorschlag in jedem Fall, in dem er auf Geldstrafe erkennt, zuerst eine Grundstrafe im Medium der Freiheitsstrafe festsetzen muß, so kann diese Grundstrafe als Ersatzstrafe verwendet werden. Eine neuerliche Bemessung hätte gar keinen Sinn. Höchstens wäre zu erwägen, ob nicht eine Bestimmung getroffen werden sollte, wonach die im Gefängnis ausgedrückte Grundstrafe in den Urteilen, in denen sie neben einer Zuchthausstrafe steht, nach einem bestimmten Maßstab in diese Strafart umgewandelt würde.[2])

Eine Bestimmung der Höchstdauer der Ersatzstrafe bei Einheit der strafbaren Handlung[3]) ist nach der hier vorgeschlagenen Regelung nur noch bei Uebertretungen und bei Verwendung der Geldstrafe als Nebenstrafe nötig. In den andern Fällen ergibt sich aus der durch das Grenzmaß, bis zu dem Freiheitsstrafe durch Geldstrafe ersetzt werden kann, bestimmten Maximalhöhe der Grundstrafe und Ersatzstrafe ein Maximum von sechs Wochen. Eine Vorschrift, wonach die angedrohte Freiheitsstrafe in ihrer Höhe durch die Ersatzstrafe nicht überschritten werden darf, ist nicht mehr nötig, da kein Vergehen eine Freiheitsstrafdrohung mit einem Maximum von weniger als sechs Wochen hat.

Dieselbe Höchstgrenze dürfte sich für die Ersatzhaftstrafe empfehlen, aus der Erwägung heraus, daß die Geldstrafe bei Uebertretungen deshalb als Alleinstrafe angedroht wird, weil in allen diesen Fällen die Strafwürdigkeit unter dem für die Umwandlung festgesetzten Grenzmaß liegt.

Was endlich die Gewinnsuchtsdelikte anlangt, so wäre wohl mit einem Maximum von einem Jahr, wie es das geltende Recht, fälschlicherweise für alle Fälle, kennt, hoch genug gegriffen. Denn, wenn diese Strafen auch bis zu dem hohen Maximum von 100 000 Mark steigen können, so ist doch zu bedenken, daß auch sie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zur Zeit der Aburteilung festzusetzen sind, und daß daneben noch auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird.

Bei Mehrheit der strafbaren Handlung ist in Verfolgung der bei Besprechung der juristischen Natur der Geldstrafen geäußerten Gedanken, die eine Anwendung des Asperationsprinzips nicht nur auf Freiheitsstrafe, sondern auch auf Geldstrafe verlangen, von der Regelung des § 78 Abs. 2 StGB. Abstand zu nehmen. Es ist doch bei der Ersatzstrafe vollends nicht ersichtlich, warum der Täter deshalb, weil nicht sofort auf Freiheitsstrafe erkannt wurde, sondern erst auf Geldstrafe, die nun aber, da sie nicht bezahlt werden kann, umgewandelt werden muß, des Vorteils verlustig gehen sollte, den ihm § 74 Abs. 1 StGB. gewähren würde. Vielmehr sind die Grundstrafen zu einer Gesamtstrafe nach den allgemeinen Bestimmungen zu vereinigen. Diese Gesamtgrundstrafe kann dann die Funktion der Ersatzstrafe übernehmen. Damit erübrigen sich die einer gewissen Willkür nicht entbehrenden Höchstmaße von drei Monaten bei Haft und zwei Jahren bei Gefängnis.

---

[1]) Anders die Entwürfe.

[2]) Aehnlich wie § 21 StGB.

[3]) Auf die in E 25 oder 27 vorgeschlagene einheitliche Regelung von Ideal- und Realkonkurrenz soll hier nicht eingegangen werden.

§ 19.

Die Möglichkeiten zur Umgehung der Ersatzstrafe.

Wenn bisher die Ersatzfreiheitsstrafe als zwar nicht gerade ideale Lösung bezeichnet und behandelt wurde, die aber als unentbehrlich beibehalten werden muß, so sollen im Folgenden noch kurz zwei Gedanken besprochen werden, die diese Regelung und die damit für den Verurteilten verbundenen Härten teilweise zurückzudrängen bezwecken. Es ist das das Institut des bedingten Straferlasses und die vom Gericht zu treffende Anordnung, daß die Vollstreckung der Ersatzstrafe unterbleiben solle.

Ein näheres Eingehen auf das erste Institut ist im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich. Es soll deshalb die Ausgestaltung zugrunde gelegt werden, die der E. 27 gewählt hat, der in § 40 sagt: „Bei der Verurteilung zu Gefängnis oder Einschließungsfrage bis zu sechs Monaten oder zu Geldstrafe kann das Gericht anordnen, daß die Strafe nicht vollstreckt wird, wenn sich der Verurteilte während einer Probezeit gut führt." Als Voraussetzung dieser Anordnung wird in § 41 die durch die Person des Täters sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat begründete Erwartung, daß er künftig ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben führen werde, und das Nichtentgegenstehen eines öffentlichen Interesses an sofortiger Vollstreckung bezeichnet. Die vom Gericht festzusetzende Probezeit beträgt mindestens zwei und höchstens fünf Jahre (§ 42).

Die Maßregel,[1]) die natürlich ein die Geldstrafe allgemein betreffendes Anwendungsgebiet hat, kann unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe besonders in den Fällen in Betracht kommen, in denen der Täter vermögenslos und arbeitsunfähig oder gegen seinen Willen stellenlos ist. Diese dem Gericht schon bei der Verurteilung in ihrer Fortdauer bekannten Umstände würden es in gewissen Fällen rechtfertigen, zwar ein Schuldig auszusprechen, es aber dem Verurteilten anheimzustellen, durch sein Verhalten während der Probezeit zu bewirken, daß es zu einer Vollstreckung der verhängten Geldstrafe und in der Folge der Ersatzfreiheitsstrafe nicht kommt. Die Folge würde sein, daß im Täter außerordentlich starke Hemmungen gegen neue Straffälligkeit aufgerichtet würden, während eine Abschwächung des Gedankens der Generalprävention nicht zu befürchten wäre,[2]) da natürlich nur solche Täter die Vergünstigung erhielten, die eben infolge einer unglücklichen Stunde, in der sie der anstürmenden Versuchung nicht mehr Herr wurden, straffällig geworden sind. Bei den vom Gesetz aufgestellten Voraussetzungen kann es sich nicht um Fälle handeln, bei denen die nicht sofort erfolgende Strafvollstreckung bei andern den Gedanken wach werden ließe: Man kann schon etwas riskieren, die Strafe kommt, auch wenn man gefaßt wird, nicht mit Sicherheit.

---

[1]) Empfohlen wird sie von Oetker, § 19 S. 241, der intern. krim. Vereinigung, Mitt. III. S. 265 These VI, Rosenfeld, Bericht S. 216 ff. und den dort Zitierten.

[2]) Oetker, E 19, S. 241.

Während also hier eine beachtenswerte Möglichkeit besteht, die ohnehin nicht gerade große Zahl von Ersatzstrafen zu verringern, darf dieses Ziel nicht durch den schon im geltenden Recht enthaltenen Gedanken der Niederschlagung der Vollstreckung erreicht werden. Auf die Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten, die sich bei der dortigen Art der Durchführung des Gedankens ergeben, wurde schon hingewiesen. Es soll nur noch kurz ausgeführt werden, warum die Idee ganz allgemein zu bekämpfen ist.

Alle grundsätzlichen Gegner[1]) der Ersatzfreiheitsstrafe gehen davon aus, daß der Arbeitswillige seine Strafe abarbeiten könne und daß dem Widerspenstigen durch Zwangsarbeit ein Uebel zugefügt wurde, so daß nur noch die absolut arbeitsunfähigen Delinquenten übrig blieben, denen zum Teil durch bedingten Straferlaß geholfen werden könnte. Es bliebe dann noch ein kleiner Rest, für den man ja eine Niederschlagung verantworten kann, ohne eine Gefahr für das ganze System der Verbrechensbekämpfung befürchten zu müssen.

Geht man aber von der praktischen Undurchführbarkeit der Abarbeitung aus, so ist der Kreis der in Betracht kommenden Fälle um einiges größer. Es sind im wesentlichen alle Erwerbslosen. Dann aber entsteht die Frage, wo soll die Grenze gezogen werden, denn daß bei allen Tätern eine Niederschlagung stattfände, kommt nicht in Betracht.[2]) Man könnte ja sagen: diejenigen, die nicht arbeiten wollen und dadurch den Entzug der Straffumme unmöglich machen, haben es selber verschuldet, wenn sie ins Gefängnis kommen.[3]) Aber wie will man dieses seelische Moment feststellen? Das geht doch nur dadurch, daß dem Verurteilten Arbeit angeboten wird, dieser sie aber nicht annimmt. Dieser Weg ist ja aber gerade infolge des Mangels an Arbeit unmöglich. Aber auch beim Vorliegen dieser Möglichkeit könnte der Verurteilte noch einwenden, er sei der Arbeit körperlich nicht gewachsen und gefährde durch sie seine Gesundheit. Dadurch, daß dem einen Täter der Nachweis der Arbeitswilligkeit gelänge, dem andern nicht, würde viel Bitterkeit geschaffen, ohne daß allzu viele Fälle ihre Erledigung fänden. Nach welchen Gesichtspunkten aber sollte für die große Restzahl das Gericht seine Entscheidung treffen? Die Entwürfe[4]) stellen wie die lex lata[5]) darauf ab, ob die Strafe mit oder ohne Verschulden des Verurteilten nicht beigetrieben werden könne. Daß damit nichts gewonnen ist, wurde schon oben erwähnt. Daß es aber auch kein anderes allgemein gültiges Unterscheidungsmerkmal der Fälle gibt, erkennen die Entwürfe mittelbar dadurch an, daß sie durch die „Kann"bestimmung die Anwendung der ganzen Vorschrift ins Ermessen des Gerichts stellen. Denn die Entscheidung darüber, ob das Verbüßenmüssen der Ersatzfreiheitsstrafe infolge besonderer Umstände eine übermäßige Härte darstellt, kann nur von Fall zu Fall getroffen werden. Sie sollte aber nicht dem Richter, sondern im Interesse einer möglichst gleichmäßigen Behandlung einer übergeordneten Stelle, der Gnadeninstanz, überlassen werden.[6])

[1]) Liszt, Bericht S. 240, Goldschmidt V. D. A. IV, S. 409, Rosenfeld, Bericht, S 203, Mittelstädt, Gutachten S. 69.

[2]) So auch Oetker, E 19.

[3]) Aehnlich E 19, § 59, Abs. I, Satz 2.

[4]) E 19, § 59, E 25, § 34 Abs. 4. E 27 hat die Bestimmung nicht mehr.

[5]) § 29 Abs. 6.

[6]) So auch Oetker, E 19, S. 233, Gerland E 19, S 63, Kronecker, Deutsche Strafrechtszeitung Bd. VIII, S. 220, Ebermayer, S. 167.

Die Schwierigkeiten der Ersatzstrafe sind aber kein Grund gegen die Verwendung des Strafmittels überhaupt. Denn wenn dieses auch, wie alle menschlichen Einrichtungen, manche Mängel hat, so sind diese doch gegenüber denen der Freiheitsstrafe gering, sofern diese nur als kurzfristige zum Vergleich herangezogen wird. Die Geldstrafe ist vielmehr in unserer Zeit des Materialismus, die häufig Vermögen höher als Ehre und Freiheit schätzt, eine zweckmäßige Waffe im Kampf gegen das Verbrechen und sollte deshalb vom Richter möglichst intensiv verwendet werden.

Lebenslauf.

Als Sohn des verstorbenen Landrichters Ernst Haller und seiner Frau Emmy, geb. Regelmann, wurde ich am 19. Juni 1905 in Oehringen geboren. Ich besuchte in den Jahren 1911 bis 15 die Elementarschule in Göppingen, sowie das Karlsgymnasium in Stuttgart. Nachdem mein Vater im Herbst 1914 gefallen war, zog meine Mutter nach Tübingen, wo ich im Frühjahr 23 am Gymnasium die Reifeprüfung bestand. Ich war bis Herbst 23 praktischer Landwirt und wandte mich dann dem Studium der Rechtswissenschaft zu. Ich studierte in Tübingen und Berlin und legte nach 8 Semestern, im Herbst 27, die erste höhere Justizdienstprüfung ab. Zur Zeit bin ich dem Landgericht Tübingen zur Ableistung meines Vorbereitungsdienstes zugeteilt.

A. Gottliebs & J. Oßwalds
Buchdruckereien
Kirchheim-Teck